

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 904/98 des Rates vom 27. April 1998 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Faxgeräten für den Privatgebrauch mit Ursprung in der Volksrepublik China, Japan, der Republik Korea, Malaysia, Singapur, Taiwan und Thailand** 1
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 905/98 des Rates vom 27. April 1998 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 384/96 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern** 18
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 906/98 des Rates vom 27. April 1998 zur Festlegung der Grundregeln für die Einfuhr von Olivenöl mit Ursprung in Tunesien** 20
- Verordnung (EG) Nr. 907/98 der Kommission vom 29. April 1998 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 21
- Verordnung (EG) Nr. 908/98 der Kommission vom 29. April 1998 zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Einfuhrzölle für Melasse im Zuckersktor 23
- Verordnung (EG) Nr. 909/98 der Kommission vom 29. April 1998 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand 25
- Verordnung (EG) Nr. 910/98 der Kommission vom 29. April 1998 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1408/97 durchgeführte 36. Teilausschreibung 27
- Verordnung (EG) Nr. 911/98 der Kommission vom 29. April 1998 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Olivenöl 28
- Verordnung (EG) Nr. 912/98 der Kommission vom 29. April 1998 betreffend die Festsetzung der Höchstbeträge der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl für die 11. Teilausschreibung im Rahmen der mit der Verordnung (EG) Nr. 1978/97 eröffneten Dauerausschreibung 30

Preis: 19,50 ECU

(Fortsetzung umseitig)

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

Verordnung (EG) Nr. 913/98 der Kommission vom 29. April 1998 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse	32
Verordnung (EG) Nr. 914/98 der Kommission vom 29. April 1998 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Sirupe und einige andere Erzeugnisse des Zuckersektors in unverändertem Zustand	40
Verordnung (EG) Nr. 915/98 der Kommission vom 29. April 1998 zur Festsetzung der Erzeugungserstattung für zur Konservenherstellung bestimmtes Olivenöl	43
Verordnung (EG) Nr. 916/98 der Kommission vom 29. April 1998 zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Butter und der Beihilfehöchstbeträge für Rahm, Butter und Butterfett für die 8. Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97	44
Verordnung (EG) Nr. 917/98 der Kommission vom 29. April 1998 zur Festsetzung der im Sektor Reis geltenden Einfuhrzölle	46
Verordnung (EG) Nr. 918/98 der Kommission vom 29. April 1998 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Reis und Bruchreis	49
* Verordnung (EG) Nr. 919/98 der Kommission vom 28. April 1998 zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	51
* Verordnung (EG) Nr. 920/98 der Kommission vom 28. April 1998 zur Einstellung des Kabeljaufangs durch Schiffe unter schwedischer Flagge	57
* Verordnung (EG) Nr. 921/98 der Kommission vom 28. April 1998 zur Einstellung des Kabeljau-, Schellfisch- und Schollenfangs durch Schiffe unter belgischer Flagge	58
Verordnung (EG) Nr. 922/98 der Kommission vom 29. April 1998 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand	59
Verordnung (EG) Nr. 923/98 der Kommission vom 29. April 1998 zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Zuckersektors in Form von nicht unter Anhang II des Vertrags fallenden Waren	61
Verordnung (EG) Nr. 924/98 der Kommission vom 29. April 1998 zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	64
Verordnung (EG) Nr. 925/98 der Kommission vom 29. April 1998 zur Erteilung der in den zehn ersten Arbeitstagen des Monats April 1998 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 327/98 zur Einfuhr von Reis beantragten Lizenzen	66

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Kommission

98/283/EG:

* Entscheidung der Kommission vom 8. April 1998 zur Änderung der Entscheidung 92/469/EWG zur Zulassung von Verfahren der Einstufung von Schweineschlachtkörpern in Dänemark	68
--	-----------

98/284/EG:
* **Entscheidung der Kommission vom 8. April 1998 zur Änderung der Entscheidung 87/293/EWG zur Zulassung von Verfahren der Einstufung von Schweineschlachtkörpern in Irland** 69

98/285/EG:
* **Beschluß der Kommission vom 23. April 1998 zur Änderung des Beschlusses 95/539/EG über die Einsetzung eines Sachverständigengremiums für den Erdgastransit über große Netze** ⁽¹⁾ 70

Berichtigungen

* **Berichtigung der Richtlinie 97/81/EG des Rates vom 15. Dezember 1997 zu der von UNICE, CEEP and EGB geschlossenen Rahmenvereinigung über Teilzeitarbeit (ABl. L 14 vom 20. 1. 1998)** 71

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EG) Nr. 904/98 DES RATES**

vom 27. April 1998

zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Faxgeräten für den Privatgebrauch mit Ursprung in der Volksrepublik China, Japan, der Republik Korea, Malaysia, Singapur, Taiwan und Thailand

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission nach Konsultationen im Beratenden Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe:

A. VERFAHREN

- (1) Vorläufige Antidumpingzölle wurden am 1. November 1997 mit der Verordnung (EG) Nr. 2140/97 der Kommission⁽²⁾ eingeführt (nachstehend „Verordnung über den vorläufigen Zoll“ genannt).

Nach der Einführung der vorläufigen Antidumpingzölle legten die Gemeinschaftshersteller, zwei Verbände der Ausführer, mehrere Hersteller/Ausführer und Einführer schriftliche Sachäußerungen vor. Alle Parteien wurden auf ihren Antrag hin gehört.

- (2) Die Kommission holte weiterhin alle für die endgültigen Feststellungen für notwendig erachteten Informationen ein, prüfte sie nach und führte Untersuchungen in den Betrieben mehrerer mit Ausführern in den betroffenen Ländern verbundenen Einführern durch. Die Parteien wurden über die wichtigsten Fakten und Erwägungen unterrichtet, auf deren Grundlage beabsichtigt wurde, die Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und die Vereinnahmung der Sicherheitsleistungen für den vorläufigen Zoll zu empfehlen. Den Parteien wurde ferner nach dieser Unterrich-

tung eine angemessene Frist zur Stellungnahme eingeräumt.

B. WARE UND GLEICHARTIGE WARE

- (3) Das Verfahren betrifft Faxgeräte für den Privatgebrauch (nachstehend „Faxgeräte für den Privatgebrauch“ oder „betroffene Ware“ genannt). Diese Geräte sind hauptsächlich für die Versendung und den Empfang von Papierunterlagen mittels Telefonsignalen bestimmt, werden oft zu Hause oder als persönliches Tischgerät am Arbeitsplatz eingesetzt und bieten meistens zusätzliche Kommunikationsmöglichkeiten. Neben der Faxfunktion sowie einem oder mehreren Telefonen und/oder einer oder mehreren Anschlußmöglichkeiten für Telefonapparate bzw. schnurlose Telefone können sie auch über einen Vorlageneinzug und eine oder mehrere der folgenden Funktionen verfügen: Anrufbeantworter mit digitalem Speicher oder Kassette, Kopierfunktion oder Sprechanlage. Diese Liste ist nicht erschöpfend.
- (4) Im Rahmen der vorläufigen Sachaufklärung wurden Faxgeräte für den Privatgebrauch anhand ihres Gewichts und ihrer Größe von Geräten für den beruflichen Gebrauch unterschieden. Nur Faxgeräte mit einem Gewicht von 5 kg oder weniger und Gehäuseabmessungen von 470 mm × 450 mm × 170 mm (Breite × Tiefe × Höhe) oder weniger gelten im Rahmen dieser Untersuchung als Faxgeräte für den Privatgebrauch. Vorlageneinzug und anderes Zubehör sowie schnurlose Telefone wurden bei der Bestimmung des Gewichts und der Abmessungen nicht berücksichtigt. Ferner wurde die Auffassung vertreten, daß gegenwärtig Faxgeräte mit Tintenstrahl- oder Laserdruckverfahren nur für den beruflichen Gebrauch bestimmt sind, so daß diese Geräte vom vorläufigen Antidumpingzoll ausgenommen wurden.
- (5) Faxgeräte für den Privatgebrauch werden gegenwärtig unter dem KN-Code 8517 21 00 eingereicht.

⁽¹⁾ ABl. L 56 vom 6. 3. 1996, S. 1. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2331/96 (AbI. L 317 vom 6. 12. 1996, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L 297 vom 31. 10. 1997, S. 61.

1. Merkmale der Faxgeräte für den beruflichen Gebrauch

- (6) Nach der Einführung der vorläufigen Antidumpingzölle wurde von mehreren Ausführern behauptet, bei der Definition der Ware seien die Kriterien Gewicht und Abmessungen nicht geeignet, da sie sehr bald zur Einbeziehung der Faxgeräte für den beruflichen Gebrauch führen würden.
- (7) Die Untersuchung ergab jedoch, daß die Definition der Ware nach Gewicht und Abmessung im Untersuchungszeitraum nicht zur Einbeziehung von Faxgeräten für den beruflichen Gebrauch führte. Auch wurde von keiner interessierten Partei geltend gemacht, daß zwischen dem Ende des Untersuchungszeitraums und Dezember 1997 auf dem Gemeinschaftsmarkt Faxgeräte für den beruflichen Gebrauch angeboten wurden, die die Gewichts- und Abmessungskriterien erfüllen würden. Bezüglich der künftigen Entwicklungen, wurden von den interessierten Parteien keine Sachäußerungen mit Beweisen vorgelegt; auch wurden während der Untersuchung keine Anhaltspunkte dafür festgestellt, daß derartige Geräte für berufliche Zwecke während der Geltungsdauer der Antidumpingzölle auf den Markt gebracht würden. Daher wird der Schluß gezogen, daß die Kriterien Gewicht und Abmessung in absehbarer Zukunft nicht zur Einbeziehung der Faxgeräte für den beruflichen Gebrauch führen würden.

Sobald jedoch derartige Faxgeräte für den beruflichen Gebrauch in die Gemeinschaft eingeführt werden, wird die Kommission dem Rat erforderlichenfalls einen Vorschlag unterbreiten, um im Einzelfall je nach Modell klarzustellen, daß diese Faxgeräte dieser Verordnung nicht unterfallen.

2. Drucktechnik

- (8) Ferner wurde beantragt, daß Faxgeräte für den Privatgebrauch mit anderen Druckverfahren als thermoempfindlichen Verfahren (z. B. Geräte mit Thermotransfer-, Tintenstrahl-, Laser- oder LED-Druckverfahren) ausgeschlossen werden.

2.1. Faxgeräte mit Thermotransfer-Druckverfahren

- (9) Diesbezüglich führte die Untersuchung zu folgendem Ergebnis:

Materielle und technische Eigenschaften

- (10) Gewicht und Abmessungen und die wichtigsten technischen Leistungsmerkmale sind bei Thermotransfer-Faxgeräten die gleichen wie bei Thermopapiergeräten. Der einzige Unterschied besteht in der Drucktechnik und ergibt sich aus dem verwendeten Papier. Sowohl das Thermotransferverfahren als auch das Thermopapierverfahren verwenden Wärme zur Weiterleitung der Information auf das Papier über einen einzigen Druckkopf. Der Druckkopf ist in beiden Fällen nahezu der gleiche. Daher

wäre es grundsätzlich möglich, Thermopapier mit einem Thermotransfer-Druckkopf zu bedrucken. Auch die elektrischen Bauteile zur Kontrolle der Druckköpfe sind die gleichen. Wichtige Bestandteile der Thermodrucktechnik sind daher der Ausgangspunkt für die neuere Thermotransfer-technik. In dieser Hinsicht wurde festgestellt, daß der Thermotransfer das Ergebnis der normalen Produktentwicklung in der Thermopapier-Drucktechnik darstellt.

Verwendung und Verbrauchervorstellung

- (11) Beide Geräte haben in der Regel das gleiche Design und das gleiche Aussehen, und in beiden Fällen ist die Handhabung einfach. Die Untersuchung ergab, daß Privatleute und kleine Büros sowohl Thermopapier-Faxgeräte als auch Thermotransfer-Faxgeräte benutzen.

Die Unterschiede in der Drucktechnik, d. h. die bessere Druckqualität der Thermotransfergeräte und die Vorteile der Verwendung von Normalpapier, werden vom Verbraucher nur als ein Aspekt unter anderen der angebotenen technischen Leistungsmerkmale berücksichtigt. Der Verbraucher ist nach wie vor in erster Linie an einem Gerät für seinen persönlichen Gebrauch interessiert, das in der Lage ist, Faxbotschaften zu übermitteln und zu empfangen. Demgegenüber ist die Drucktechnik der beiden fraglichen Geräte aus der Sicht der Verbraucher eher nebensächlich.

Vertriebskanäle

- (12) Im Untersuchungszeitraum wurden Thermopapier- und Thermotransfer-Faxgeräte im allgemeinen über die gleichen Vertriebskanäle verkauft.

Schlußfolgerung

- (13) Aufgrund dieses Sachverhalts wird die Auffassung vertreten, daß Thermopapier-Faxgeräte und Thermotransfer-Faxgeräte eine Ware bilden.

2.2. Tintenstrahl-, Laser- und LED-Druckverfahren und tragbare Faxgeräte

- (14) Im Fall von Faxgeräten mit Tintenstrahl-, Laser- oder LED-Druckverfahren bestätigt die endgültige Sachaufklärung, daß sich diese Geräte im allgemeinen von den Faxgeräten für den persönlichen Gebrauch nach den materiellen und technischen Eigenschaften (insbesondere Gewicht/Größe und Leistung) wesentlich unterscheiden, daß sie eher für den beruflichen Gebrauch als für den persönlichen Gebrauch konzipiert sind und daß sie auch weitgehend über andere Vertriebskanäle verkauft werden.
- (15) Aufgrund dieser Unterschiede können Faxgeräte mit Tintenstrahl-, Laser- und LED-Druckverfahren und die von dem Verfahren betroffene Ware nicht als gleichartige Waren angesehen werden.

- (16) Einige interessierte Parteien behaupteten ferner, daß gewisse neue Modelle von tragbaren Faxgeräten, die in Verbindung mit Funktelefonen verwendet werden, welche im Untersuchungszeitraum noch nicht auf dem Gemeinschaftsmarkt angeboten wurden, nur für den beruflichen Gebrauch bestimmt wären und daher aus dem Verfahren ausgeschlossen werden sollten.
- (17) Nach den vorliegenden Informationen wird die Auffassung vertreten, daß tragbare Faxgeräte, die nur in Verbindung mit Funktelefonen verwendet werden können, andere materielle und technische Eigenschaften aufweisen und effektiv nur für den beruflichen Gebrauch bestimmt sind. Diese Geräte fallen somit nicht unter die Warenbeschreibung dieses Verfahrens. Sobald jedoch derartige Faxgeräte für den beruflichen Gebrauch in die Gemeinschaft eingeführt werden, wird die Kommission dem Rat erforderlichenfalls einen Vorschlag unterbreiten, um im Einzelfall je nach Modell klarzustellen, daß diese Faxgeräte dieser Verordnung nicht unterfallen.

3. Schlußfolgerungen

- (18) Die vorläufigen Feststellungen werden bestätigt, wonach sich die Definition der Ware auf die Kriterien Gewicht und Abmessungen stützen sollte, wie sie in der Verordnung über den vorläufigen Zoll festgelegt sind.
- (19) Ferner wird bestätigt, daß es sich bei der Ware im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 (nachstehend „Grundverordnung“ genannt) um Thermopapier-Faxgeräte und Thermotransfer-Faxgeräte handelt.
- (20) Faxgeräte mit Tintenstrahl-, Laser- oder LED-Druckverfahren und tragbare Faxgeräte, die nur in Verbindung mit Funktelefonen verwendet werden können, werden aus dem Verfahren ausgeschlossen.

C. DUMPING

1. Umfang der Mitarbeit

- (21) In diesem Verfahren war die Mitarbeit der Hersteller/Ausführer in Malaysia, Thailand, Taiwan, Japan und China ausgesprochen gering, da auf die Ausfuhren der zur Mitarbeit ausführenden Hersteller in die Gemeinschaft nur ein Bruchteil der Gesamtausfuhren aus den betroffenen Ländern entfiel.
- (22) Die Angaben der zur Mitarbeit bereiten Hersteller/Ausführer wurden überprüft und größtenteils berücksichtigt. In einigen Fällen ergaben jedoch die Kontrollbesuche in den Betrieben, daß bestimmte Angaben nicht zutrafen, nicht belegt werden konnten oder unzureichend waren, so daß sie unberücksichtigt bleiben mußten. In diesen Fällen stützte die Kommission ihre endgültigen Feststellungen gemäß Artikel 18 der Grundverordnung auf die verfügbaren Fakten.

2. Marktwirtschaftsländer

2.1. Normalwert

Anwendung von Artikel 18 Absatz 1 der Grundverordnung

- (23) Der Hersteller/Ausführer in Singapur bestritt den Beschluß der Kommission, gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Grundverordnung die Berechnung seines Normalwerts auf die verfügbaren Fakten zu stützen (siehe Randnummer 66 der Verordnung über den vorläufigen Zoll). Das Unternehmen behauptete, die nicht angegebenen Verkäufe auf dem Inlandsmarkt seien zur Wiederausfuhr in ein Drittland bestimmt. Darüber hinaus hätte es gemäß Artikel 18 Absatz 4 der Grundverordnung von der Kommission über diesen Beschluß unterrichtet werden müssen, da keine Gelegenheit zur weiteren Erklärung geboten wurde. Das Unternehmen bestritt ferner die Berechnung des Normalwerts auf der Grundlage der verfügbaren Fakten, da seiner Auffassung nach die beim Kontrollbesuch im Betrieb vorgelegten Beweise (Rechnungen über die nicht angegebenen Geschäftsvorgänge) anstelle der angegebenen höchsten Wiederverkaufspreise hätten zugrunde gelegt werden müssen.

Die Untersuchung ergab, daß die fraglichen Verkäufe tatsächlich auf dem Inlandsmarkt getätigt und als solche nicht von dem Unternehmen angegeben worden waren. Das Unternehmen wurde aufgefordert, Beweise dafür vorzulegen, daß die fraglichen Verkäufe nicht für den Inlandsverbrauch, sondern tatsächlich zur Ausfuhr aus Singapur bestimmt waren. Trotz wiederholter Aufforderungen legte das Unternehmen keine Beweise für die Wiederausfuhr nach einem Drittland vor. Bei der von dem Unternehmen nach dem Kontrollbesuch beantragten Anhörung wurden keine zufriedenstellenden Erklärungen abgegeben.

- (24) Was die Methode der Kommission zur Berechnung des Normalwerts im Fall dieser Geschäftsvorgänge anbetrifft, so wurden die dabei zugrunde gelegten Fakten überprüft, und sie erweisen sich nach den Teilangaben des Unternehmens als angemessen. Die vorläufigen Feststellungen der Kommission unter Randnummer 66 der Verordnung über den vorläufigen Zoll werden daher bestätigt.
- (25) Ein koreanischer Hersteller/Ausführer, für den die Materialkosten gemäß Artikel 18 der Grundverordnung (siehe Randnummer 32 der Verordnung über den vorläufigen Zoll) anhand der verfügbaren Fakten berechnet wurden, behauptete, dies sei nicht gerechtfertigt, und stattdessen sollten seine Angaben zu den Materialkosten in dem Fragebogen verwendet werden. Ferner war er der Auffassung, daß die Methode der Kommission zur Berechtigung des Normalwerts infolge der unzureichenden Zusammenarbeit fehlerhaft sei.

(26) Die Untersuchung ergab, daß die angegebenen Materialkosten schwerwiegende Unstimmigkeiten enthielten und daher nicht akzeptiert werden konnten. Das Unternehmen lieferte keine weiteren Erklärungen für diese Unstimmigkeiten. Zu der Methode bei der Ermittlung der verfügbaren Fakten ist darauf hinzuweisen, daß ein konservatives Konzept für die Berichtigung für die Materialkosten gewählt und die niedrigste Differenz zwischen den niedrigsten und den durchschnittlichen Materialkosten zugrunde gelegt worden war.

Rechnerische Ermittlung des Normalwerts (VVG-Kosten)

(27) Der einzige kooperationswillige Hersteller/Ausführer in Thailand, der die Ware nicht auf dem Inlandsmarkt verkaufte, bestritt die Methode für die Berechnung der Vertriebs-, Verwaltungs- und sonstigen Gemeinkosten (VVG-Kosten) und des Gewinns bei der rechnerischen Ermittlung des Normalwertes. Wie unter Randnummer 77 der Verordnung über den vorläufigen Zoll dargelegt, beschloß die Kommission gemäß Artikel 2 Absatz 6 Buchstabe c) der Grundverordnung, in Ermangelung von Inlandsverkäufen den Normalwert rechnerisch zu ermitteln durch Addition der Herstellungskosten, der gewogenen durchschnittlichen VVG-Kosten und der Gewinne bei allen gewinnbringenden Verkäufen der kooperationswilligen Ausführer in Taiwan. Das Unternehmen behauptete, es sei mit dem kooperationswilligen Hersteller/Ausführer in Taiwan verbunden, und aufgrund dieser geschäftlichen Beziehung sollten die VVG-Kosten und der Gewinn nach der in Artikel 2 Absatz 6 der Grundverordnung genannten ersten Methode bestimmt werden, die die tatsächlichen einschlägigen Zahlen für das Unternehmen in Taiwan widerspiegeln würde. Sollte aber Artikel 2 Absatz 6 Buchstabe c) der Grundverordnung herangezogen werden, so sollten wegen der engen Geschäftsbeziehungen nur die VVG-Kosten und der Gewinn seines verbundenen Unternehmens in Taiwan gewählt werden.

(28) Hier ist darauf hinzuweisen, daß bei der rechnerischen Ermittlung des Normalwerts nach Artikel 2 Absatz 6 der Grundverordnung die VVG-Kosten und die Gewinnspanne zugrunde gelegt werden müssen, die auf dem Inlandsmarkt des Ausfuhrlands, also Thailand, festgestellt werden. Da weder Informationen über die Inlandsverkäufe des betroffenen thailändischen Unternehmens oder eines anderen Unternehmens noch Informationen über die VVG-Kosten und die Gewinne bei der gleichen Warengruppe vorlagen, wie in Artikel 2 Absatz 6 Buchstabe a) oder b) der Grundverordnung vorgesehen, mußten die VVG-Kosten und der Gewinn gemäß Artikel 2 Absatz 6 Buchstabe c) nach einer anderen vertretbaren Methode berechnet werden. Hier wurde die Auffassung vertreten, daß die gewogenen durchschnittlichen VVG-Kosten und Gewinne, die von allen kooperationswilligen Ausführern auf dem Markt in Taiwan verzeichnet wurden, eine angemessene und vernünftige Grundlage darstellten, da Taiwan ein wettbewerbsstarker

Markt ist, auf dem zahlreiche Firmen miteinander konkurrieren und die Verkaufsbedingungen am ehesten den Verkaufsbedingungen auf dem Markt in Thailand ähneln.

(29) Würden entsprechend dem Vorschlag des thailändischen Herstellers nur die VVG-Kosten und Gewinne seines geschäftlich verbundenen Unternehmens in Taiwan zugrunde gelegt, so ergäbe sich keine angemessene Basis, denn die Verkäufe des verbundenen Unternehmens in Taiwan erreichen nur einen relativ geringen Anteil am Inlandsmarkt.

2.2. Vergleich

Einfuhrabgaben

(30) Unter Randnummer 37 der Verordnung über den vorläufigen Zoll stellte die Kommission fest, daß die Anträge der koreanischen Hersteller/Ausführer auf Berichtigungen für Einfuhrabgaben zurückgewiesen wurden, da die Unternehmen einen Durchschnittsbetrag für alle Waren berechnet und den konkreten Zusammenhang zwischen den entrichteten Abgaben und dem jeweiligen Modell nicht nachgewiesen hatten. Drei Hersteller/Ausführer in Korea behaupteten, dieser Beschluß sei nicht gerechtfertigt. Sie beantragten, die Kommissionsdienststellen sollten nicht auf präzisen Berechnungen je Modell bestehen, sondern eine globale Zuweisung der entrichteten Zölle akzeptieren. Sie behaupteten ferner, eine Berichtigung für die Zollerstattung hätte zugestanden werden müssen, unabhängig von der Tatsache, ob die auf dem Inlandsmarkt verkauften Modelle im Inland erworbene Teile enthielten oder nicht.

(31) Hier ist darauf hinzuweisen, daß eine Berichtigung nur zugestanden werden kann, wenn Beweise dafür vorliegen, daß die Bauteile nicht auf dem Inlandsmarkt erworben worden sind, da andernfalls kein Einfuhrzoll für diese Teile entrichtet wurde. In einem Fall konnte der Exporteur zumindest teilweise zur Zufriedenheit der Kommission darlegen, daß eine Berichtigung gerechtfertigt war. Die Berichtigung wurde nur in dem Umfang vorgenommen, in dem der Anspruch dargelegt war.

Handelsstufe

a) Unterschiede bei den Funktionen

(32) Die beiden japanischen Unternehmen und der Hersteller/Ausführer in Singapur wie auch ein Unternehmen in Korea beantragten eine Berichtigung für Unterschiede bei der Handelsstufe gemäß Artikel 2 Absatz 10 Buchstabe d) der Grundverordnung. Dieser Antrag war aus den Gründen unter den Randnummern 49 und 71 der Verordnung über den vorläufigen Zoll vorläufig abgelehnt worden. Die Unternehmen widersprachen dem und erklärten erneut, die unterschiedlichen Funktionen beim Inlandsverkauf und beim Exportverkauf entsprächen automatisch verschiedenen Handelsstufen, so daß eine Berichtigung zugestanden werden sollte, um einen angemessenen

Vergleich zwischen Normalwert und Ausführpreis zu gewährleisten. Zur Stützung ihrer Argumente erklärten die Unternehmen, daß die Kommissionsdienststellen bei der rechnerischen Ermittlung des Ausführpreises gemäß Artikel 2 Absatz 9 der Grundverordnung normalerweise alle den verbundenen Einführern in der Gemeinschaft entstehenden Kosten von dem Preis abziehen, der dem ersten unabhängigen Abnehmer in Rechnung gestellt wird, und auf diese Weise den Ab-Werk-Preis ermitteln. Zur Ermittlung eines Normalwerts auf der gleichen Handelsstufe sollten daher gemäß Artikel 2 Absatz 10 Buchstabe d) der Grundverordnung auch die gleichen auf dem Inlandsmarkt anfallenden Ausgabenkategorien zuzüglich eines entsprechenden Gewinns nach Maßgabe des Gewinns bei den Inlandsverkäufen ausgeschlossen werden.

- (33) Dieses Argument kann nicht akzeptiert werden, da eine wesentliche Bestimmung der Grundverordnung mißachtet wird, wonach die Handelsstufen, auf denen die Verkäufe auf dem Inlandsmarkt und auf dem Exportmarkt getätigt werden, von dem Antragsteller definiert werden müssen, der auch insbesondere angeben muß, wie sich ein etwaiger Unterschied auf die Vergleichbarkeit der Preise auswirkt.
- (34) Bekanntlich errechnen die Dienststellen der Kommission den Ausführpreis rechnerisch durch Abzug der den verbundenen Einführern entstandenen Kosten von dem Preis, der unabhängigen Einführern in Rechnung gestellt wird, um einen Preis frei Grenze der Gemeinschaft an unabhängige Abnehmer zu erhalten. Da im vorliegenden Fall der Wiederverkaufspreis des verbundenen Einführers an unabhängige Abnehmer weitgehend den Preisen entsprach, die Großabnehmern und Vertriebsgesellschaften in Rechnung gestellt wurden, führte der Abzug der Ausgaben des Einführers bei den Verkäufen an diese Abnehmer zu einem Preis, der in der Verkaufskette eine Handelsstufe höher liegt. Daher kann die Auffassung vertreten werden, daß der Ausführpreis nach dieser Neuberechnung dem Preis entspricht, der einer Vertriebsgesellschaft in Rechnung gestellt wird.
- (35) Die Forderung der Unternehmen, daß ein ähnlicher Abzug bei dem Inlandspreis vorgenommen werden sollte, weil die Kosten bei der rechnerischen Ermittlung des Ausführpreises abgezogen worden sind, wird für sich genommen nicht als gerechtfertigt angesehen. Da im vorliegenden Fall die Neuberechnung des Ausführpreises zu der Handelsstufe einer Vertriebsgesellschaft führte, entsprach diese der Handelsstufe auf dem Inlandsmarkt. Die Tatsache, daß bestimmte Kosten beim Verkauf an inländische Vertriebsgesellschaften entstehen können, die nicht auf der vergleichbaren Handelsstufe beim Export entstehen, hängt mit der spezifischen Struktur oder den spezifischen Umständen des jeweiligen Markts zusammen, kann aber nicht automatisch zu einer Berichtigung führen, wenn feststeht, daß die Preise den gleichen

Abnehmern, nämlich Vertriebsgesellschaften, in Rechnung gestellt werden.

- (36) Die japanischen und die koreanischen Unternehmen behaupteten, der durchschnittliche Inlandspreis könne nicht als Normalwert herangezogen werden, da die Inlandsverkäufe auf mehreren verschiedenen Handelsstufen stattfänden, von der nur eine der Exporthandelsstufe entspreche. Die Kommission prüfte die Situation im einzelnen, kam aber nicht zu dem Schluß, daß die Behauptung der Ausführer gerechtfertigt war, da die Unternehmen keine klare Aufschlüsselung der einzelnen Kosten oder Preise vorlegen konnten, um derartige verschiedene Handelsstufen bei den Inlandsverkäufen nachzuweisen. Dagegen konnte die Kommission feststellen, daß allen inländischen Abnehmern etwa die gleichen Preise in Rechnung gestellt wurden, ein Faktor, der darauf schließen läßt, daß die Handelsstufen nicht verschieden waren. Da bei den Inlandsverkäufen allen Abnehmergruppen die gleichen Preise in Rechnung gestellt wurden und eine dieser Abnehmergruppen der Handelsstufe der Exportabnehmer (Vertriebsgesellschaften) entsprach, war eine Berichtigung für die Handelsstufe nicht gerechtfertigt. Der Normalwert würde der gleiche sein, unabhängig davon, ob er sich auf die Verkäufe an eine Gruppe oder an alle Abnehmer stützt.
- (37) Im Fall Singapurs wurden die Inlandsverkäufe angeblich auf einer einzigen Handelsstufe, nämlich an Vertriebsgesellschaften, getätigt. Bekanntlich wurde der Normalwert gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Grundverordnung ermittelt, da das Unternehmen für einen großen Teil der Inlandsverkäufe der betreffenden Ware keine Angaben übermittelte, so daß eine ausführlichere Überprüfung der Handelsstufen auf dem Inlandsmarkt nicht möglich war. Anhand der der Kommission vorliegenden Informationen wurde kein Unterschied zwischen den Handelsstufen bei den Inlandsverkäufen und beim Export festgestellt.
- (38) Aus diesen Gründen wurde der Normalwert auf der Grundlage aller Inlandsverkäufe ermittelt, und es wurde die Auffassung vertreten, daß Berichtigungen für Unterschiede bei der Handelsstufe, wie sie von den Herstellern/Ausführern in Japan, Singapur und Korea beantragt worden waren, nicht gerechtfertigt waren.
- (39) Artikel 2 Absatz 10 Buchstabe d) Ziffer ii) gibt jedoch unter Umständen, die eine Berichtigung für Unterschiede bei der Handelsstufe nach Artikel 2 Absatz 10 Buchstabe d) Ziffer i) der Grundverordnung nicht zulassen, die Möglichkeit, eine besondere Berichtigung zuzugestehen, wenn bestimmte Funktionen mit einer anderen Handelsstufe als der für den Vergleich gewählten Handelsstufe zusammenhängen. Im vorliegenden Fall ergab die Untersuchung, daß die Berichtigung für Unterschiede bei der Handelsstufe zwar nicht zugestanden werden konnte, die Werbefunktion jedoch gemäß Artikel 2 Absatz 10 Buchstabe d) Ziffer ii) besonders berücksichtigt werden sollte. Die Kommission

prüfte insbesondere, ob den betreffenden Unternehmen Werbekosten zur Förderung des Absatzes auf einer anderen Handelsstufe als der für den Vergleich gewählten Handelsstufe entstanden. Dabei wurde effektiv festgestellt, daß sich im Fall der betroffenen Unternehmen gewisse Werbekosten auf eine andere Handelsstufe als auf die für den Vergleich gewählte Handelsstufe bezogen. Daher wurde beschlossen, gemäß Artikel 2 Absatz 10 Buchstabe d) Ziffer ii) der Grundverordnung die bei den Inlandsverkäufen entstehenden Werbekosten, die sich auf eine andere Handelsstufe als die Großhandelsstufe bezogen, bei der Berechnung des Normalwerts auszuschließen.

b) OEM-Verkäufe

- (40) Ein Hersteller/Ausführer in Taiwan, einer in Thailand und zwei in Korea beanstandeten die Ablehnung ihres Antrags auf Berichtigung für Unterschiede bei der Handelsstufe im Fall der OEM-Exportverkäufe.
- (41) Diesem Antrag konnte nicht stattgegeben werden, da für die angeblich verschiedenen Verkaufskanäle kein klares Preisgefüge ermittelt werden konnte. In einigen Fällen waren die Preise für OEM-Modelle höher als die Preise für die Markenprodukte. Im Fall eines koreanischen Unternehmens wurde ferner festgestellt, daß die Kundenklassifikation nicht richtig war und daher nicht berücksichtigt werden konnte. Auf dem Markt in Taiwan würden bei den Verkäufen an OEM keine nennenswerten Preisunterschiede gegenüber den Verkäufen unter dem Firmennamen festgestellt.
- (42) Im Fall des Herstellers in Thailand, der die Ware nicht auf dem Inlandsmarkt verkaufte und nur an OEM exportierte, wurde der Normalwert rechnerisch ermittelt anhand der durchschnittlichen VVG-Kosten und des Gewinns auf dem Markt in Taiwan, für den, wie vorstehend ausgeführt, keine derartige Berichtigung erforderlich war. Dieser Antrag wird daher abgelehnt.

Provisionen

- (43) Das Unternehmen in Thailand erhob Einwände dagegen, daß eine 5 %ige Provision von dem Preis, der dem ersten unabhängigen Käufer in der Gemeinschaft in Rechnung gestellt wurde, zur Berücksichtigung der Beteiligung des verbundenen Unternehmens in Taiwan an diesen Geschäften abgezogen wurde. Seiner Auffassung nach sollten nur die direkten Verkaufskosten abgezogen werden, zumal es keine Rechtsgrundlage für diese 5 %ige Provision gebe, die angeblich nicht tatsächlich gezahlt worden war.
- (44) Die Untersuchung bestätigte, daß alle Ausfuhren des Herstellers/Ausführers in Thailand in die Gemeinschaft über das verbundene Unternehmen in Taiwan abgewickelt wurden. Aufgrund der geschäftlichen Beziehung zwischen den beiden Unternehmen wurden die Transferpreise, die der thailändische Hersteller dem verbundenen Unternehmen in Taiwan in Rechnung stellte, nicht als

zuverlässig angesehen. Bei der Prüfung in den Betrieben wurde eine Handelsspanne zwischen dem Transferpreis und dem Preis festgestellt, der dem ersten unabhängigen Abnehmer in der Gemeinschaft in Rechnung gestellt wurde. Diese Spanne sollte zumindest zum Teil die Kosten decken, die dem verbundenen Unternehmen durch die mit dem Export der Ware verbundenen Kosten entstanden. Da die Funktionen des verbundenen Unternehmens in Taiwan denjenigen eines Händlers ähneln, wurde der Preis, der dem ersten unabhängigen Abnehmer in der Gemeinschaft gestellt wurde, um 5 % gekürzt. Dieser Prozentsatz wird aufgrund des Umfangs der Beteiligung des geschäftlich verbundenen Unternehmens an der Vertriebstätigkeit des Herstellers/Ausführers in Thailand für angemessen angesehen.

- (45) Ein Unternehmen in Singapur beantragte eine Berichtigung für Provisionen, die es den verbundenen Unternehmen in Japan zahlte. Dieser Antrag wurde aus den unter Randnummer 73 der Verordnung über den vorläufigen Zoll dargelegten Gründen abgelehnt. Das Unternehmen erhob Einwände und bestätigte, daß die Berichtigung erforderlich war, weil die beiden verbundenen japanischen Unternehmen sowohl in der Produktion als auch der Vermarktung der Ware in Singapur eine wesentliche Rolle spielten.
- (46) Die Frage wurde erneut geprüft und dabei wurde festgestellt, daß die beiden verbundenen Unternehmen in Wirklichkeit Gebühren und Gewinntransfers erhielten. Diese Zahlungen können nicht als Provisionen im Sinne von Artikel 2 Absatz 10 Ziffer i) der Grundverordnung angesehen werden. Folglich ist der Antrag abzulehnen.
- (47) Bei den Exportverkäufen wurde jedoch festgestellt, daß die japanischen Unternehmen diese Verkäufe allein abwickelten. Die Funktion des Unternehmens in Singapur beschränkte sich auf die Ausstellung der Rechnungen und den Versand. Da die Funktionen des verbundenen Unternehmens denjenigen eines Händlers entsprechen, wurde der Preis, der dem ersten unabhängigen Abnehmer in der Gemeinschaft in Rechnung gestellt wurde, um 5 % gekürzt, um ihrer Beteiligung an den Vertriebs- und Verwaltungstätigkeiten des Herstellers in Singapur Rechnung zu tragen. Die Berichtigung wurde auf 5 % festgesetzt, da die den verbundenen japanischen Unternehmen entstehenden tatsächlichen Kosten in der Antwort auf den Fragebogen nicht angegeben worden waren, obgleich dies ausdrücklich verlangt worden war, und daher in den Betrieben nicht nachgeprüft werden konnten.

Kreditkosten

- (48) Unter Randnummer 39 der Verordnung über den vorläufigen Zoll wurde festgestellt, daß die Anträge aller koreanischen Unternehmen auf Berichtigungen für Kreditkosten abgelehnt wurden, da die Anträge mit der Anwendung eines Zahlungssystems auf Kontokorrent/Revolving-Grundlage

begründet wurden, ohne daß Beweise dafür vorgelegt wurden, daß zum Zeitpunkt des Verkaufs eine Vereinbarung zwischen dem Lieferanten und dem Käufer der Ware bestand. Drei koreanische Hersteller/Ausführer behaupteten, dies stehe im Gegensatz zur normalen Praxis der Kommission. Auf dieser Basis hätte eine Berichtigung des Normalwerts für Kreditkosten zumindest für einen Kreditzeitraum von 30 Tagen zugestanden werden müssen.

- (49) Die Kommissionsdienststellen stimmen normalerweise einer Berichtigung für Kreditkosten zu, wenn der Ausführer nachweist, daß das Zahlungsziel gemäß Artikel 2 Absatz 10 Buchstabe g) der Grundverordnung bei der Festlegung der in Rechnung gestellten Preise berücksichtigt wurde. Eine Berichtigung wird daher nur für die zum Zeitpunkt des Verkaufs vereinbarte Anzahl von Tagen zugestanden, da sich nur die Kosten für diese Anzahl von Tagen im Preis niederschlagen können. Eine solche Vereinbarung besteht nicht bei einem Zahlungssystem auf Kontokorrent/Revolving-Grundlage, so daß dem Antrag nicht stattgegeben werden kann.

Kundendienstkosten

- (50) Ein Hersteller/Ausführer in Korea beantragte, daß die Berichtigung für Unterschiede bei den Kundendienstkosten realistischer berechnet und gewisse Ausgaben wie Vergütungen für unabhängige Vertreter und Bezahlung von Reparaturen berücksichtigt werden sollten.
- (51) Die Untersuchung ergab, daß die angegebenen Kundendienstkosten für den Inlandsmarkt zu hoch waren und daß sie folglich keine zuverlässige Grundlage für die Berechnung der Berichtigung darstellten. In der vorläufigen Sachaufklärung wurde beschlossen, bei der Berichtigung für Kundendienstkosten nur die tatsächlichen Kosten für die kostenlose Lieferung von Ersatzteilen zu berücksichtigen. Da keine neuen Beweise vorgelegt wurden, die eine Erhöhung der Berichtigung für Kundendienstkosten rechtfertigen würde, werden die vorläufigen Feststellungen bestätigt.

Andere Faktoren

- (52) Ein Unternehmen in Taiwan beantragte erneut eine besondere Berichtigung gemäß Artikel 2 Absatz 10 Buchstabe k) der Grundverordnung und den Abzug der Gehälter für Verkaufspersonal, der Werbekosten und der Miete vom Normalwert, da seiner Auffassung nach die meisten dieser Kosten mit den Verkäufen auf dem Inlandsmarkt zusammenhängen.
- (53) Die Hersteller/Ausführer in Japan und Singapur beantragten ferner für den Fall, daß ihre Berichtigung für Unterschiede bei der Handelsstufe abgelehnt werden sollte (siehe weiter oben), besondere

Berichtigungen für andere Faktoren wie Gehälter des Verkaufspersonals, Werbekosten usw. Das Unternehmen in Singapur erhob Einspruch gegen die Ablehnung dieses Antrags (siehe Randnummer 72 der Verordnung über den vorläufigen Zoll) und behauptete, der in Artikel 2 Absatz 10 Buchstabe k) geforderte Nachweis für die Preisunterschiede auf dem Inlandsmarkt sei lediglich als Beispiel genannt und daher nicht zwingend vorgeschrieben.

- (54) Keines der Unternehmen, die eine Berichtigung gemäß Artikel 2 Absatz 10 Buchstabe k) der Grundverordnung beantragten, war in der Lage, Beweise für erhebliche und anhaltende Preisunterschiede beizubringen, wie in der Verordnung vorgesehen. Der Nachweis lediglich einer Kostendifferenz zwischen der für den Exportverkauf und der für den Inlandsmarkt zuständigen Verkaufsabteilung des gleichen Unternehmens stellt keine ausreichende Grundlage für einen Antrag auf Berichtigung für die die Vergleichbarkeit beeinflussenden Unterschiede und schon gar nicht für den Nachweis der Auswirkungen auf die Preise dar. Ferner ist die Annahme, daß der Nachweis für Unterschiede bei den Preisen nur als Beispiel angeführt ist, nicht richtig, da in Unterabsatz k) die in Artikel 2 Absatz 10 der Grundverordnung genannten beiden Voraussetzungen erneut betont werden, wonach die unter den Buchstaben a) bis k) genannten Berichtigungen nur vorgenommen werden können, wenn die Auswirkung auf die Vergleichbarkeit der Preise nachgewiesen wird. Da in diesem Fall derartige Beweise nicht vorgelegt wurden, war der Antrag abzulehnen.

3. Länder ohne Marktwirtschaft

3.1. Individuelle Behandlung

- (55) Die Unternehmen, denen keine individuelle Behandlung zugestanden worden war, behaupteten, die entsprechende Begründung in der vorläufigen Verordnung sei unzureichend. Sie beantragten erneut eine individuelle Behandlung mit dem Argument, daß sie nicht der Kontrolle des chinesischen Staates unterliegen.
- (56) Gemäß Artikel 9 Absatz 5 der Grundverordnung ist ein landesweiter einheitlicher Zoll für die Länder ohne Marktwirtschaft festzusetzen. Die individuelle Behandlung bestimmter Ausführer bleibt also die Ausnahme. Jeder Hersteller/Ausführer, der eine Ausnahme beantragt, muß seine Unabhängigkeit vom Staat nachweisen. Zwei der chinesischen Hersteller waren in der Lage nachzuweisen, daß sie alle Kriterien für eine individuelle Behandlung erfüllten. Im Fall der drei anderen chinesischen Hersteller wurde diese Unabhängigkeit nicht nachgewiesen, so daß für sie der landesweite Zoll Anwendung findet.

3.2. Modellvergleich

- (57) Die chinesischen Hersteller/Ausführer sprachen sich dagegen aus, daß der Normalwert sich zum Teil auf Modelle eines koreanischen Herstellers stützte, auf den Artikel 18 der Grundverordnung Anwendung fand. Diese Ausführer behaupteten, sie würden durch die Wahl eines für ein nichtkooperationswilliges Unternehmen festgestellten Normalwerts benachteiligt.
- (58) Die Frage wurde erneut geprüft, und diese Modelle wurden schließlich aus der Berechnung ausgeschlossen, da Artikel 18 der Grundverordnung bei der Ermittlung des Normalwerts angewandt wurde.
- (59) Eines der koreanischen Unternehmen mit Produktionsstätten in China und Korea behauptete, der Normalwert für eines seiner in China hergestellten Modelle sollte anhand des rechnerisch ermittelten Werts des gleichen in Korea hergestellten Modells ermittelt werden.
- (60) Dieser Antrag wurde abgelehnt, da der Normalwert für den verbundenen koreanischen Hersteller/Ausführer gemäß Artikel 18 der Grundverordnung anhand der verfügbaren Fakten ermittelt worden war und, wie weiter oben ausgeführt, diese Modelle bei der Bestimmung des Normalwerts für China nicht berücksichtigt wurden. Ferner ist hervorzuheben, daß sich der Normalwert nach Möglichkeit auf die Zahlenangaben für das gesamte Vergleichsland stützen sollte und nicht nur auf die Verkäufe eines bestimmten Herstellers.

3.3. Vergleich

Handelsstufe

- (61) Die chinesischen Hersteller/Ausführer beantragten erneut eine Berichtigung für Unterschiede bei der Handelsstufe mit dem Argument, daß ihre Exportverkäufe an OEM in der Gemeinschaft gingen.
- (62) Wie bereits dargelegt, ergab die Untersuchung in Korea jedoch, daß es auf dem koreanischen Markt keine anhaltenden und eindeutigen Preisunterschiede zwischen OEM-Verkäufen und Verkäufen unter dem eigenen Firmennamen gab. In Ermangelung von Preisunterschieden zwischen OEM-Verkäufen und Verkäufen unter dem Firmennamen in Korea und in Anbetracht der Tatsache, daß der Normalwert für China anhand der koreanischen Inlandspreise ermittelt wurde, scheint eine Berichtigung nicht gerechtfertigt.

Provisionen

- (63) Drei japanische Unternehmen sind von dem Verfahren gegenüber China betroffen, da sie Faxgeräte chinesischen Ursprungs in die Gemeinschaft exportierten. Ihre 100 %igen Tochtergesellschaften in Hongkong haben nach den Feststellungen entweder eine Zuliefervereinbarung mit einem

chinesischen Fertigungs- oder Montagebetrieb in China oder unterhalten eine Zweigniederlassung (Rechtsperson) in China. Bei der vorläufigen Berechnung wurde eine Handelsspanne für die Tätigkeiten in Hongkong und Japan in Form einer Provision abgezogen. Die chinesischen Hersteller/Ausführer behaupteten, dieser 5 %ige Abzug vom Exportpreis sei nicht korrekt, da die Provision nicht tatsächlich gezahlt würde.

- (64) Da die Aufgaben der verbundenen japanischen Gesellschaften denjenigen eines Händlers, der auf Provisionsbasis arbeitet, gleichzusetzen sind, wurde der Preis, der dem ersten unabhängigen Abnehmer in der Gemeinschaft in Rechnung gestellt wurde, um 5 % gekürzt. Dieser Prozentsatz wurde angesichts des Umfangs der Beteiligung der verbundenen Unternehmen an den Vertriebs- und Verwaltungstätigkeiten der chinesischen Hersteller als angemessen angesehen.
- (65) Nach Artikel 2 Absatz 10 Buchstabe i) der Grundverordnung ist eine Berichtigung für Unterschiede bei den Provisionen vorzunehmen, die für die betreffenden Verkäufe gezahlt werden. Hier ist hervorzuheben, daß es keinen Unterschied macht, ob der Hersteller/Ausführer die Ware seinem Abnehmer in der Gemeinschaft direkt in Rechnung stellt und den an der Vermittlung des Verkaufsgeschäfts beteiligten Parteien eine Provision zahlt oder ob der Hersteller/Ausführer dem Vermittler die Ware in Rechnung stellt, der sie seinerseits dem Abnehmer in der Gemeinschaft in Rechnung stellt. Die letztere Vereinbarung ist nur eine andere Form, um sicherzustellen, daß die Zwischenhändler die Provision erhalten. Im Einklang mit der bisherigen Praxis des Rates und der Kommission konnte diesem Antrag daher nicht stattgegeben werden.

4. Dumpingspannen für die untersuchten Unternehmen

4.1. Dumpingspanne für die kooperationswilligen Unternehmen

- (66) Gemäß Artikel 2 Absatz 11 der Grundverordnung wurde die Dumpingspanne anhand eines Vergleichs des gewogenen durchschnittlichen Normalwerts mit dem gewogenen durchschnittlichen Ausfuhrpreis aller Ausfuhrgeschäfte in die Gemeinschaft ermittelt.

4.2. Dumpingspanne für die nichtkooperationswilligen Unternehmen (Residualdumpingspanne)

- (67) Mangels weiterer Argumente der interessierten Parteien wird beschlossen, die gleiche Methode wie unter Randnummer 28 der Verordnung über den vorläufigen Zoll anzuwenden, so daß für jedes

Exportland das Unternehmen mit der höchsten Dumpingspanne und das am stärksten gedumpte Modell ermittelt wird, das dieses Unternehmen in größeren Mengen herstellte und verkaufte. Die Dumpingspanne für die nichtkooperationswilligen Unternehmen wurde anhand der gewogenen durchschnittlichen Dumpingspanne bei diesem Modell, ausgedrückt als Prozentsatz des cif-Einfuhrpreises frei Grenze der Gemeinschaft berechnet.

4.3. Dumpingspannen

Republik Korea

- (68) Für die kooperationswilligen Hersteller/Ausführer ergeben sich folgende endgültige Dumpingspannen, ausgedrückt als Prozentsatz des cif-Einfuhrpreises frei Grenze der Gemeinschaft:

Samsung Electronics Co. Ltd, Seoul	19,8 %
Daewoo Telecom Ltd, Seoul	11,6 %
Nixxo Telecom Co., Ltd, Seoul	7,5 %
Tae II Media Co., Ltd, Seoul	9,2 %

- (69) Die Dumpingspanne für die nichtkooperationswilligen Unternehmen in Korea beträgt, ausgedrückt als Prozentsatz des cif-Einfuhrpreises frei Grenze der Gemeinschaft, 25,1 %.

Japan

- (70) Für die kooperationswilligen Hersteller/Ausführer wurden folgende endgültige Dumpingspannen, ausgedrückt als Prozentsatz des cif-Einfuhrpreises frei Grenze der Gemeinschaft, ermittelt:

Brother Industries, Ltd, Nagoya	49,2 %
Tottori Sanyo Electric Co., Ltd, Tottori	124,2 %

- (71) Die Dumpingspanne für die übrigen Ausführer in Japan beträgt, ausgedrückt als Prozentsatz des cif-Einfuhrpreises frei Grenze der Gemeinschaft, 130,2 %.

Taiwan

- (72) Für die kooperationswilligen Hersteller/Ausführer wurden folgende endgültige Dumpingspannen, ausgedrückt als Prozentsatz des cif-Einfuhrpreises frei Grenze der Gemeinschaft, ermittelt:

Kinpo Electronics, Inc., Taipei	6,0 %
Sampo Corporation, Taipei	56,2 %

- (73) Die Dumpingspanne für die übrigen Ausführer in Taiwan beträgt, ausgedrückt als Prozentsatz des cif-Einfuhrpreises frei Grenze der Gemeinschaft, 60,8 %.

Singapur

- (74) Für die kooperationswilligen Hersteller/Ausführer wurde folgende endgültige Dumpingspanne, ausgedrückt als Prozentsatz des cif-Einfuhrpreises frei Grenze der Gemeinschaft, ermittelt:

Matsushita Graphic Communication Systems (S) Pte, Ltd, Singapur	30,1 %
---	--------

- (75) Die Dumpingspanne für die übrigen Ausführer in Singapur beträgt, ausgedrückt als Prozentsatz des cif-Einfuhrpreises frei Grenze der Gemeinschaft, 68,2 %.

Thailand

- (76) Für die kooperationswilligen Hersteller/Ausführer wurde folgende endgültige Dumpingspanne, ausgedrückt als Prozentsatz des cif-Einfuhrpreises frei Grenze der Gemeinschaft, ermittelt:

Cal-Comp Electronics (Thailand) Co. Ltd, Bangkok	10,4 %
--	--------

- (77) Die Dumpingspanne für die übrigen Ausführer in Thailand beträgt, ausgedrückt als Prozentsatz des cif-Einfuhrpreises frei Grenze der Gemeinschaft, 22,6 %.

Malaysia

- (78) Die Dumpingspanne für die übrigen Ausführer in Malaysia beträgt, ausgedrückt als Prozentsatz des cif-Einfuhrpreises frei Grenze der Gemeinschaft, 124,2 %.

Volksrepublik China

- (79) Die endgültige Dumpingspanne für China beträgt, ausgedrückt als Prozentsatz des cif-Einfuhrpreises frei Grenze der Gemeinschaft, 51,6 %.

- (80) Für die Unternehmen, denen eine individuelle Behandlung gewährt wurde, wurden folgende endgültige Dumpingspannen, ausgedrückt als Prozentsatz des cif-Einfuhrpreises frei Grenze der Gemeinschaft, ermittelt:

Murata Machinery (H.K.) Ltd, Hongkong (Waren mit Ursprung aus China)	21,2 %
Highsonic Industrial Ltd, Hongkong (Waren mit Ursprung aus China)	23,2 %

D. WIRTSCHAFTSZWEIG DER GEMEINSCHAFT

- (81) Nach der Einführung der vorläufigen Antidumpingzölle behaupteten mehrere interessierte Parteien, der antragstellende Gemeinschaftshersteller sollte nicht als Wirtschaftszweig der Gemeinschaft angesehen werden, da der zweite große Hersteller in der Gemeinschaft nicht zur Mitarbeit bereit war. Die Untersuchung ergab jedoch, daß auf den antragstellenden Hersteller in der Gemeinschaft ein größerer Anteil der gesamten Produktion in der Gemeinschaft im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 der Grundverordnung entfiel. Dieser Hersteller wurde daher für die Zwecke dieses Verfahrens als Wirtschaftszweig der Gemeinschaft angesehen.

E. SCHÄDIGUNG

1. Globale Beurteilung der Auswirkungen der gedumpte Einfuhren

(82) Die japanischen Ausführer behaupteten, die Kommission solle den zehn japanischen Herstellern von Faxgeräten, welche in diesem Verfahren nicht mit der Kommission zusammenarbeiteten und die ihnen zugesandten Fragebogen nicht beantworteten, keine mangelnde Bereitschaft zur Zusammenarbeit unterstellen, weil diese Unternehmen die Ausfuhren in die Gemeinschaft vor dem Untersuchungszeitraum einstellten. Die Entwicklung der Ausfuhren aus Japan sollte sich auf die Zahlenangaben des japanischen Herstellerverbands CIAJ im Fall dieser Hersteller und auf die Zahlenangaben der beiden kooperationswilligen japanischen Ausführer stützen. Diese Angaben würden zeigen, daß die Ausfuhren aus Japan zwischen 1993 und 1996 erheblich zurückgegangen seien. Angesichts dieser Entwicklung sollten die Ausfuhren aus Japan nicht global mit den Ausfuhren der anderen Länder beurteilt werden.

(83) Ein Ausführer der chinesischen Ware wies darauf hin, daß die chinesischen Ausfuhren nicht global beurteilt werden sollten, da die Ausführer in China sich auf OEM-Abnehmer konzentrierten, während die anderen Exportländer in erster Linie den Markt belieferten. Dieser Ausführer behauptete ferner, daß bei den Ausführern in den einzelnen Ländern unterschiedliche Schadensschwelen und eine unterschiedliche Preispolitik festgestellt worden seien. Dies würde eine getrennte Beurteilung rechtfertigen, da dies darauf hindeute, daß diese Waren nicht miteinander konkurrierten.

(84) Mehrere Ausführer behaupteten ferner, die Durchschnittspreise in Japan und in Singapur lägen 40 bis 48 % über den Durchschnittspreisen der übrigen betroffenen Ausfuhrländer. Dies würde eine getrennte Beurteilung rechtfertigen, denn dies deute darauf hin, daß die Waren nicht mit den Waren aus den anderen Exportländern konkurrierten.

(85) Bei der Schadensermittlung ist eine kumulative Beurteilung der Auswirkungen der Einfuhren gemäß Artikel 3 Absatz 4 der Grundverordnung nur unter folgenden Voraussetzungen möglich:

a) Die ermittelten Dumpingspannen für die Einfuhren aus den einzelnen Ländern übersteigen den in Artikel 9 Absatz 3 genannten Mindestprozentsatz.

b) Das Volumen der Einfuhren aus jedem einzelnen Land ist nicht unerheblich.

c) Eine kumulative Beurteilung der Auswirkungen der Einfuhren ist angesichts des Wettbewerbs zwischen den eingeführten Waren sowie des Wettbewerbs zwischen den eingeführten Waren und der gleichartigen Ware der Gemeinschaft angemessen.

1.1. Dumpingspannen

(86) Wie weiter oben dargelegt, sind die für die einzelnen Ausfuhrländer festgestellten Dumpingspannen keineswegs geringfügig im Sinne von Artikel 9 Absatz 3.

1.2. Einfuhrvolumen

(87) Da zuverlässige und nachprüfbar Exportzahlen im Fall aller japanischen Ausführer fehlen, werden für die Zwecke der endgültigen Feststellungen die Eurostat-Zahlen herangezogen. Da in den Eurostat-Zahlen nicht zwischen Faxgeräten für den persönlichen und für den beruflichen Gebrauch unterschieden wird, wurde die Einfuhrmenge bei Faxgeräten für den persönlichen Gebrauch durch die Anwendung der Verhältniszahl zwischen Faxgeräten japanischen Ursprungs für den beruflichen Gebrauch und für den persönlichen Gebrauch bestimmt, die während der Untersuchung für die unabhängigen kooperationswilligen Einführer und für die mit den japanischen Ausführern verbundenen Einführer ermittelt wurde. Danach entfielen auf die Faxgeräte für den persönlichen Gebrauch 41,1 % (in Stück) der gesamten Faxgeräte japanischen Ursprungs, die in der Gemeinschaft im Untersuchungszeitraum verkauft wurden. Die Einfuhrmenge aus Japan entsprach damit im Untersuchungszeitraum 41,1 % der von Eurostat ausgewiesenen Gesamteinfuhren aus Japan.

(88) Bei der Bestimmung der Einfuhrmengen aus Japan können nicht die Zahlenangaben des japanischen Herstellerverbands CIAJ zugrunde gelegt werden, da sich diese Zahlenangaben größtenteils auf nichtkooperationswillige japanische Ausführer beziehen, die den Fragebogen der Kommissionsdienststellen nicht beantworteten und folglich die Kommission daran hinderten, die einschlägigen Zahlenangaben einzuholen und zu überprüfen. Außerdem wurde kein Nachweis dafür vorgelegt, daß im Untersuchungszeitraum Faxgeräte für den persönlichen Gebrauch von anderen als den beiden kooperationswilligen japanischen Ausführern exportiert worden waren. Diese Ausführer waren folglich nicht in der Lage, den angeblich starken Rückgang der Ausfuhren nachzuweisen.

(89) Die vorläufigen Feststellungen werden daher bestätigt, wonach das Volumen der Einfuhren aus Japan gemäß Artikel 18 der Grundverordnung anhand der verfügbaren Fakten ermittelt werden mußte.

Das auf diese Weise ermittelte Volumen der Einfuhren aus Japan ist weiterhin sehr hoch.

1.3. Wettbewerbsbedingungen

Vertriebskanäle

- (90) Zu der Frage, daß die Einführer in China sich auf OEM-Verkäufe konzentrierten und daß die Verkaufskanäle nicht als die gleichen anzusehen seien, waren die Hersteller in China nur sehr begrenzt zur Mitarbeit bereit. Die Situation der kooperationswilligen Ausführer allein läßt daher keine allgemeinen Schlußfolgerungen zu den Ausfuhren aus China zu. Ferner stellte die Kommission fest, daß die meisten kooperationswilligen Unternehmen in allen betroffenen Ausfuhrländern die Ware an mehrere Abnehmerkategorien, einschließlich OEM-Abnehmer, in der Gemeinschaft verkaufen.
- (91) Dies gilt auch für den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft. Der Anteil der Verkäufe an die einzelnen Abnehmerkategorien ist natürlich verschieden. Dies ändert jedoch nichts an der Tatsache, daß diese Unternehmen miteinander konkurrieren, und es wäre nicht gerechtfertigt, selbst wenn alle uneingeschränkt mitgearbeitet hätten, die Ausfuhren aus China aus diesen Gründen nicht kumulativ zu beurteilen.

Preise

- (92) Zur Frage der höheren Preise für Geräte aus Japan und Singapur stellte die Kommission fest, daß die in die Gemeinschaft aus Japan und Singapur eingeführten Faxgeräte für den persönlichen Gebrauch in der Regel mehr Leistungsmerkmale aufweisen und in einem höheren Marktsegment angesiedelt sind als die Waren aus den anderen Ausfuhrländern. Folglich ist es normal, daß die durchschnittlichen Einfuhrpreise im Fall dieser beiden Länder höher sind. Dennoch konkurrieren die Waren aus Japan und Singapur mit den Waren aus den anderen Ausfuhrländern, die — wenn auch in geringerem Umfang — ebenfalls Modelle des oberen Marktsegments exportierten, und sie konkurrierten auch mit den Waren des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft; dies wird durch die Tatsache bewiesen, daß sie die gleichen oder ähnliche materielle und technische Merkmale aufweisen, daß sie den gleichen Verwendungszweck haben und über die gleichen oder ähnliche Vertriebskanäle verkauft wurden.

Obgleich die Ausführer in Singapur und Japan insgesamt die Verkaufspreise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft nicht oder nicht wesentlich unterboten (siehe Randnummern 98 und 99), hatte der sinkende Rückgang der Ausführpreise Japans und Singapurs eine preisdrückende Wirkung, so daß der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft nicht in der Lage war, seine Preise auf ein gewinnbringendes Niveau anzuheben.

Die Wettbewerbsbedingungen sind folglich ähnlich.

1.4. Schlußfolgerung

- (93) In Anbetracht der obigen Ausführungen werden die Schlußfolgerungen im Rahmen der vorläufigen Feststellungen bestätigt, wonach die Voraussetzungen für eine kumulative Beurteilung der Einfuhren bei der Schadensermittlung gemäß Artikel 3 Absatz 4 der Grundverordnung erfüllt sind.

2. Allgemeine Schadensfaktoren

Allgemeine Bemerkung

- (94) Auf der Grundlage der Sachäußerungen, die nach der Einführung der vorläufigen Maßnahmen vorgebracht wurden, und weiterer Untersuchungen konnte nunmehr eine Reihe allgemeiner Schadensfaktoren endgültig ermittelt werden.

Verbrauch

- (95) Nach der Einführung der vorläufigen Antidumpingzölle entwickelte sich der Verbrauch in der Gemeinschaft nunmehr wie folgt:
- (96) Der Verbrauch stieg von etwa 1,1 Millionen Stück 1993 auf 2,5 Millionen Stück 1996 (Untersuchungszeitraum) oder um 130 %.

Kumulative Einfuhrmengen und Marktanteile

- (97) Bei den Einfuhren aus allen betroffenen Ländern wurden global folgende Entwicklungstendenzen festgestellt:
- i) In den Jahren 1993 und 1994 verzeichneten die Ausfuhrländer einen Absatzanstieg von mengenmäßig 33,7 %, während ihr Marktanteil um 11,4 Prozentpunkte zurückging (von 62,5 % auf 51,1 %);
- ii) In der Zeit von 1994 bis 1996 erhöhte sich das Volumen der Einfuhren aus den Exportländern um 76,9 %, ihr Marktanteil erhöhte sich von 51,1 % auf 64,3 % oder um 13,2 Prozentpunkte.

Preise

a) Preisunterbietung

- (98) Nach der Einführung der vorläufigen Antidumpingzölle wurde bei dem einzigen Ausführer in Singapur keine Preisunterbietung festgestellt.
- (99) Im Falle der anderen kooperationswilligen Ausführer werden die vorläufigen Feststellungen bestätigt, wonach bei den untersuchten Modellgruppen eine Preisunterbietung vorlag. Die für die

Modellgruppen ermittelten Preisunterbietungsspannen liegen zwischen 1,3 % und 41,8 %. Bei den Gesamteinfuhren aus den einzelnen Ländern wurden folgende endgültige gewogene durchschnittliche Preisunterbietungsspannen ermittelt: Volksrepublik China 18,5 %, Japan 0,3 %, Taiwan 4,5 %, Singapur 0,0 %, Korea 9,2 %, Thailand 10,9 %, Malaysia 41,8 %. Die gewogene durchschnittliche Preisunterbietungsspanne für alle betroffenen Länder beträgt 8,4 %.

b) Verkaufspreise

- (100) In den Jahren 1993 und 1994 gingen die Verkaufspreise der kooperationswilligen Ausführer im Durchschnitt um 11 % zurück, und zwischen 1994 und 1996 erreichte der Rückgang durchschnittlich 26,1 %. Auch bei den Ausfuhren aus Japan und Singapur ist in dieser Zeit ein Preisrückgang zu beobachten.

3. Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft

- (101) Auf der Grundlage der Stellungnahmen nach der Einführung der vorläufigen Zölle und weiterer Untersuchungen wurde folgendes festgestellt.
- (102) In den Jahren 1993 und 1994 erhöhte sich der Absatz des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft mengenmäßig um 140 %, und sein Marktanteil stieg um 7,7 Prozentpunkte von 16,3 % auf 24 %. Diese positive Entwicklung war das Ergebnis der Investitionstätigkeit im Jahr 1993.
- (103) In der Zeit von 1994 bis 1996 verringerten sich der Absatz des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft mengenmäßig um 14,7 % und sein Marktanteil von 24 % auf 14,5 %, also um 9,5 Prozentpunkte.
- (104) In der Zeit von 1994 bis 1996 gingen die Produktion und die Kapazitätsauslastung infolge des Absatzrückgangs erheblich zurück, und die Preise fielen um 17,5 %. In der gleichen Zeit gingen 21,7 % der Arbeitsplätze verloren. Die finanziellen Verluste nahmen zu und erreichten im Untersuchungszeitraum zweistellige Zahlen, ausgedrückt als Prozentsatz des Umsatzes. Infolge des Preisdrucks auf dem Gemeinschaftsmarkt war der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft nicht in der Lage, seine Preise auf ein gewinnbringendes Niveau anzuheben.

4. Schlußfolgerung

- (105) Aus den obigen Feststellungen wird der Schluß gezogen, daß dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft eine bedeutende Schädigung verursacht wurde.

F. SCHADENSURSACHE

1. Gedumpte Einfuhren

- (106) Der Anstieg des Marktanteils der gedumpten Waren, die über die gleichen Vertriebskanäle und auf dem gleichen (transparenten) Markt verkauft wurden, fiel zeitlich zusammen mit den Marktanteileinbußen und der Verschlechterung der finanziellen Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft. Der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft verkaufte während des Untersuchungszeitraums seine Ware zu Preisen, die weit unter den Produktionskosten lagen. Wegen des Preisdrucks am Markt war er nicht in der Lage, seine Preise auf ein gewinnbringendes Niveau anzuheben. Die preisdrückende Wirkung wurde durch die Preisunterbietung der Ausführer und durch die Ausführer in Japan und Singapur verursacht, wobei die Ausführpreise der letzteren ebenfalls ständig zurückgingen. Der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft mußte sich daher gleichzeitig gegenüber den gedumpten Einfuhren aus Japan und Singapur bei Waren im oberen Marktsegment und gegenüber den gedumpten Einfuhren aus den anderen Ausfuhrländern, vor allem im unteren Marktsegment, behaupten, wo der Wettbewerb in erster Linie über den Preis erfolgt.

2. Andere Faktoren

- (107) Nach der Einführung der vorläufigen Antidumpingzölle wurde behauptet, daß die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft durch Sagem, dem zweitgrößten Gemeinschaftshersteller, verursacht worden sein könnte.
- (108) Die während der Untersuchung eingeholten Zahlen zeigen, daß Sagem seinen Marktanteil zwar zwischen 1993 und 1994 erhöhte, aber zwischen 1994 und dem Untersuchungszeitraum erhebliche Einbußen erlitt. Aus den Statistiken geht ferner hervor, daß Sagem auf seinem wichtigsten Markt (Frankreich) normalerweise die höchsten Preise innerhalb einer Gruppe vergleichbarer Modelle in Rechnung stellte. Nach diesen Informationen dürfte Sagem kaum zu der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft beigetragen haben.
- (109) Im Fall der Einfuhren aus nicht von dem Verfahren betroffenen Ländern wurde vorläufig festgestellt, daß im Untersuchungszeitraum keine nennenswerten Einfuhren stattgefunden hatten. Dazu wurden keine Bemerkungen vorgebracht.

3. Schlußfolgerung

- (110) Anhand der obigen Feststellungen wird die Auffassung vertreten, daß die gedumpten Einfuhren aus den betroffenen Ausfuhrländern dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft eine bedeutende Schädigung verursachten.

G. INTERESSE DER GEMEINSCHAFT

- (111) Nach der Einführung der vorläufigen Antidumpingzölle wurde behauptet, die Antidumpingzölle würden die Verbraucher über Gebühr belasten und folglich dem Interesse der Gemeinschaft zuwiderlaufen. Weitere Untersuchungen wurden daher durchgeführt mit folgendem Ergebnis:

1. Wirtschaftszweig der Gemeinschaft und andere Gemeinschaftshersteller

- (112) In der Untersuchung wurde festgestellt, daß der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft lebensfähig ist, was u.a. durch die kontinuierlichen Investitionen und die Entwicklung eigener Normalpapier-Faxgeräte für den persönlichen Gebrauch (Thermotransfergeräte) bewiesen wird, die demnächst auf den Markt kommen werden. Angesichts des Umfangs und der Dauer der finanziellen Verluste infolge der gedumpten Einfuhren ist damit zu rechnen, daß dieser Wirtschaftszweig seine Tätigkeiten in der Gemeinschaft aufgeben würde, wenn keine Maßnahmen gegen das Dumping getroffen werden. Ohne entsprechende Maßnahmen würde die preisdrückende Wirkung der gedumpten Einfuhren anhalten und alle Anstrengungen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft zur Wiederherstellung seiner Rentabilität zunichte machen. Als weitere Folge gingen in der Gemeinschaft etwa 370 Arbeitsplätze verloren, die direkt mit der Produktion der betreffenden Ware zusammenhängen. Die Einführung von Maßnahmen würde dagegen den Wirtschaftszweig in die Lage versetzen, seine Aktivitäten in der Gemeinschaft aufrechtzuerhalten und sogar zu erweitern.
- (113) Ferner wird die Auffassung vertreten, daß die Einführung von Antidumpingzöllen direkt und indirekt etwa 4 000 Arbeitsplätze erhalten wird, und zwar etwa 1 000 Arbeitsplätze in der Produktion der Gemeinschaftshersteller (Philips, Sagem und den japanischen Fertigungsbetrieben) und indirekt weitere 3 000 Arbeitsplätze im Bereich der Dienstleistungen und Zulieferungen. (Nach Schätzungen für diesen Sektor erfordert ein Arbeitsplatz in der Produktion mindestens drei weitere nachgelagerte Arbeitsplätze.)

2. Unabhängige Einführer/Händler

- (114) Nach den Untersuchungsergebnissen entfiel auf die betreffende Ware im Fall der unabhängigen Einführer und Händler im allgemeinen nur durchschnittlich 1 % des Gesamtumsatzes. Im Fall der kooperationswilligen Einführer hingen keine Arbeitsplätze und keine Investitionen direkt mit der Ware zusammen. Alle außer einem dieser Unternehmen erklärten, Antidumpingzölle würden

keine größeren Auswirkungen auf den Gesamtumsatz, die Gewinne und die Beschäftigung haben.

3. Verbraucher

- (115) Mit der Einführung endgültiger Antidumpingzölle wäre mit einer Erhöhung der Verbraucherpreise um etwa 12 % zu rechnen, vorausgesetzt, daß die Ausführer, für die die höchsten Antidumpingzölle zwischen 40 % und 89 % gelten, ihre Ausfuhren in die Gemeinschaft einstellen und die verbleibenden Ausführer weiterhin in die Gemeinschaft verkaufen würden. Die individuelle Preiserhöhung wäre im Fall der Ausführer, für die niedrigere Antidumpingzölle gelten und auf die etwa 70 % der Exporte aus den betreffenden Ländern entfallen, sogar noch niedriger und läge zwischen 3 und 9 %. Bei einer Ware mit einer Lebensdauer von etwa fünf Jahren betrüge die durchschnittliche jährliche Mehrbelastung durch die Antidumpingzölle etwa 6 ECU. Diese relativ geringe Belastung würde außerdem zum Teil durch die normalen Preiserhöhungen bei der betreffenden Ware neutralisiert.
- (116) Abgesehen von den vorgenannten Preiserhöhungen bei den Importwaren wird der Verbraucher mit einer stärkeren Marktversorgung seitens der Gemeinschaftshersteller rechnen können. Der Marktanteil der Gemeinschaftshersteller dürfte von etwa 35 % 1996 nach der Einführung der Antidumpingzölle auf 50 % steigen. Die Gemeinschaftshersteller dürften ihre Preise stabil halten, um einen höheren Marktanteil und eine Absatzsteigerung zu erreichen, die ihrerseits zu einer Verringerung der Stückkosten und zur Verbesserung der finanziellen Ergebnisse führen würde.
- (117) Der Europäische Verbraucherverband (BEUC) nahm nicht an der Untersuchung teil, obwohl er dazu aufgefordert worden war, und brachte keine Sachäußerungen vor.
- (118) In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen wird die Auffassung vertreten, daß die Belastung der Verbraucher infolge der Antidumpingzölle auf die Einfuhren von Faxgeräten für den persönlichen Verbrauch aus den betroffenen Ländern gering ist, verglichen mit den Vorteilen, die eine Sicherung des Fortbestands der Produktion und der hochqualifizierten Arbeitsplätze in der Gemeinschaft mit sich bringt.

4. Informationsgesellschaft

- (119) Es wurde geltend gemacht, die Einführung von Antidumpingzöllen würde die Entwicklung der Informationsgesellschaft beeinträchtigen.

(120) In diesem Zusammenhang wurde ausdrücklich in dem Abkommen von Singapur über die Erzeugnisse der Informationstechnologie aus dem Jahr 1996 festgestellt, daß dieses Abkommen in keiner Weise das Recht berührt, bei Bedarf Antidumpingmaßnahmen einzuführen. Ferner wird die Auffassung vertreten, daß die geringen Auswirkungen auf die Verbraucher die Nachfrage nach der betreffenden Ware kaum nachteilig beeinflussen werden.

5. Auswirkungen der Antidumpingmaßnahmen auf den Wettbewerb

(121) Die Einführung von Antidumpingzöllen gegenüber den Ausführern, für die hohe Dumpingspannen und Schadensschwellen festgestellt worden waren und auf deren Ausfuhren hohe Antidumpingzölle erhoben würden, wird wahrscheinlich zu einem Rückgang der Verkäufe und des Marktanteils dieser Parteien führen. Für die Mehrheit der betroffenen Ausführer jedoch werden sich die Auswirkungen der Zölle in Grenzen halten, und es ist nicht damit zu rechnen, daß die Wettbewerbssituation dieser Ausführer wesentlich beeinträchtigt würde. Daher werden den Gemeinschaftsherstellern am Markt weiterhin mehrere starke Konkurrenten gegenüberstehen.

6. Schlußfolgerungen

(122) In Anbetracht der obigen Ausführungen wird die Auffassung vertreten, daß keine stichhaltigen Gründe gegen die Einführung von Antidumpingzöllen sprechen.

H. ENDGÜLTIGER ZOLL

1. Schadensschwellen

(123) Zur Bestimmung des erforderlichen Zollbetrags zur Beseitigung der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft durch die gedumpten Einfuhren wurde die Auffassung vertreten, daß ein

Preisniveau auf der Grundlage der Produktionskosten des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft zuzüglich eines angemessenen Gewinns berechnet werden sollte. Eine Gewinnspanne von 10,7 % auf den Umsatz wurde als das angemessene Minimum angesehen. Auch werden gegenwärtig und künftig intensive und wachsende FuE-Anstrengungen notwendig sein, vor allem im Hinblick auf die weitere Miniaturisierung und künftige Produktgenerationen, die den neuen Entwicklungen in der Telekommunikationstechnologie entsprechen. Außerdem reicht diese Gewinnspanne aus, um die Mittel für die erforderlichen Investitionen zur Herstellung neuer Modelle zu erwirtschaften und einen angemessenen Investitionsertrag zu gewährleisten.

(124) Ferner wird die Auffassung vertreten, daß diese Gewinnspanne den Gewinnspannen entspricht, die bei den Inlandsverkäufen der betroffenen Ausführer festgestellt wurden und auch den Gewinnspannen, die in vorausgegangenen Antidumpingverfahren gegenüber ähnlichen Produkten festgestellt worden waren (z. B. kleine Farbfernsehempfangsgeräte, Audiokassetten, Videokassettenbänder, Magnetplatten, Elektrolytkondensatoren aus Aluminium, Fernsehkamerasysteme: Hier wurden Gewinnspannen zwischen 10 und 12 % zugrunde gelegt).

(125) Zur Ermittlung der Schadensschwelle wurde der gewogene durchschnittliche Einfuhrpreis nach gebührender Berichtigung für Unterschiede bei den Zahlungs- und Lieferbedingungen auf der gleichen Handelsstufe mit dem nichtschädigenden Preis der Gemeinschaftshersteller, wie er oben ermittelt worden war, verglichen. Das Ergebnis dieser Berechnung wurde ausgedrückt als Prozentsatz des gewogenen durchschnittlichen Wertes der eingeführten Waren frei Grenze der Gemeinschaft. Dabei ergeben sich folgende Schadensschwellen:

Land	Unternehmen	Schadensschwelle (%)
Japan	Brother Industries Ltd	7,0
	Tottori Sanyo Electric Co. Ltd	28,1
	Andere	34,9
Volksrepublik China	Highsonic Industrial Ltd, Hong Kong	59,3
	Murata Machinery Ltd	23,5
	Andere	74,2
Korea	Daewoo Telecom Ltd	61,6
	Tae II Media Co. Ltd	50,8
	Samsung Electronics Co. Ltd	17,4
	Nixxo Telecom Ltd	54,8
	Andere	73,1

Land	Unternehmen	Schadensschwelle (%)
Singapur	Matsushita Graphic Communication Systems (S) Pte Ltd	7,7
	Andere	39,5
Taiwan	Kinpo Electronics Inc.	32,4
	Sampo Corporation	35,8
	Andere	36,6
Thailand	Cal-Comp Electronics (Thailand) Co. Ltd	40,7
	Andere	47,3
Malaysia	Alle (nichtkooperierenden)	89,9

2. Endgültige Zölle

- (126) Die endgültigen Antidumpingzölle sollten auf der Höhe der festgestellten Dumpingspannen oder auf der Höhe der Schadensschwelen festgesetzt werden, wenn letztere niedriger sind. Diese Zölle erreichen, ausgedrückt als Prozentsatz des Preises frei Grenze der Gemeinschaft, folgende Werte:

Land	Unternehmen	Endgültiger Zoll (%)
Japan	Brother Industries Ltd	7,0
	Tottori Sanyo Electric Co. Ltd	28,1
	Andere	34,9
Volksrepublik China	Highsonic Industrial Ltd, Hong Kong	23,2
	Murata Machinery Ltd	21,2
	Andere	51,6
Korea	Daewoo Telecom Ltd	11,6
	Tae II Media Co. Ltd	9,2
	Samsung Electronics Co. Ltd	17,4
	Nixxo Telecom Ltd	7,5
	Andere	25,1
Singapur	Matsushita Graphic Communication Systems (S) Pte Ltd	7,7
	Andere	39,5
Taiwan	Kinpo Electronics Inc.	6,0
	Sampo Corporation	35,8
	Andere	36,6
Thailand	Cal-Comp Electronics (Thailand) Co. Ltd	10,4
	Andere	22,6
Malaysia	Alle	89,9

I. VEREINNAHMUNG DER VORLÄUFIGEN ZÖLLE

(127) In Anbetracht des Umfangs der für die ausführenden Hersteller und die Ausfuhrländer festgestellten Dumpingspannen und des Ausmaßes der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft wird es für notwendig angesehen, die Sicherheitsleistungen für die vorläufigen Antidumpingzölle auf die Einfuhren der betreffenden Ware auf der Höhe der endgültigen Zölle endgültig zu vereinnahmen

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Auf die Einfuhren von Faxgeräten mit einem Gewicht von 5 kg oder weniger und Gehäuseabmessungen von 470 mm × 450 mm × 170 mm (Breite × Tiefe × Höhe) oder weniger, mit Ausnahme von Faxgeräten mit Tintenstrahl-, Laserdruck- oder LED (Light-Emitting-Diode)-Druckverfahren, des KN-Codes 8517 21 00 (Taric-Code 8517 21 00*10) mit Ursprung in der Volksrepublik China, Japan, der Republik Korea, Malaysia, Singapur, Taiwan und Thailand wird ein endgültiger Antidumpingzoll eingeführt.

(2) Der Zollsatz auf den Nettopreis frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt, wird für die Waren mit Ursprung in den folgenden Ländern wie folgt festgesetzt:

Land	Endgültiger Zoll (%)	Taric-Zusatzcode
Volksrepublik China	51,6	8900
Japan	34,9	8900
Republik Korea	25,1	8900
Malaysia	89,8	—
Singapur	39,5	8900
Taiwan	36,6	8900
Thailand	22,6	8900

Diese Zollsätze gelten nicht für die Waren, die von den nachstehend genannten Unternehmen hergestellt werden und auf die folgende Zollsätze erhoben werden:

Land	Unternehmen	Endgültiger Zoll (%)	Taric-Zusatzcode
Volksrepublik China	— Murata Machinery (H.K.) Ltd (Hong Kong)	21,2	8458
	— Highsonic Industrial Ltd (Hong Kong)	23,2	8459
Japan	— Brother Industries Ltd	7,0	8430
	— Tottori Sanyo Electric Co. Ltd	28,1	8431
Republik Korea	— Daewoo Telecom Ltd	11,6	8434
	— Tae II Media Co., Ltd	9,2	8435
	— Samsung Electronics Co. Ltd	17,4	8436
	— Nixxo Telecom Co. Ltd	7,5	8437

Land	Unternehmen	Endgültiger Zoll (%)	Taric-Zusatzcode
Singapur	— Matsushita Graphic Communication Systems (S) Pte, Ltd	7,7	8438
Taiwan	— Kinpo Electronics, Inc	6,0	8439
	— Sampo Corporation	35,8	8442
Thailand	— Cal-Comp Electronics (Thailand) Co. Ltd	10,4	8457

(3) Sofern nichts anderes bestimmt ist, finden die geltenden Zollbestimmungen Anwendung.

Artikel 2

Der Rat wird erforderlichenfalls auf Vorschlag der Kommission im Einzelfall je nach Modell klarstellen, welche Faxgeräte für den beruflichen Gebrauch, die nach Gewicht und Abmessung unter Artikel 1 fallen, sowie tragbare Faxgeräte, die nur in Verbindung mit einem Funktelefon verwendet werden können, dieser Verordnung nicht unterfallen.

Artikel 3

(1) Die Sicherheitsleistungen für den vorläufigen Antidumpingzoll gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2140/97 werden auf der Höhe des endgültigen Zolls endgültig vereinnahmt.

(2) Die Sicherheitsleistungen, die den endgültigen Antidumpingzoll übersteigen, werden freigegeben.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 27. April 1998.

Im Namen des Rates

Der Präsident

R. COOK

VERORDNUNG (EG) Nr. 905/98 DES RATES

vom 27. April 1998

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 384/96 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Rat hat mit der Verordnung (EG) Nr. 384/96⁽¹⁾ (nachstehend „Antidumping-Grundverordnung“ genannt) eine gemeinsame Regelung für den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern erlassen.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 519/94⁽²⁾ hat der Rat eine gemeinsame Regelung für die Einfuhren aus bestimmten Drittländern festgelegt; diese Drittländer sind im Anhang I jener Verordnung aufgeführt.

Gemäß Artikel 2 Absatz 7 der Antidumping-Grundverordnung wird im Fall von Einfuhren aus Ländern ohne Marktwirtschaft, insbesondere aus Ländern, auf die die Verordnung (EG) Nr. 519/94 Anwendung findet, der Normalwert auf der Grundlage des Preises oder des rechnerisch ermittelten Wertes in einem vergleichbaren Drittland mit Marktwirtschaft ermittelt.

Der Reformprozeß in Rußland und der Volksrepublik China hat zu einer grundlegenden Änderung der Volkswirtschaften dieser Länder geführt, so daß nunmehr für bestimmte Unternehmen marktwirtschaftliche Bedingungen überwiegen. Beide Länder haben sich im Zuge dieser Entwicklung von den wirtschaftlichen Verhältnissen entfernt, die Anlaß zur Anwendung der Methode des Vergleichslandes gaben.

Die Antidumpingregelung der Gemeinschaft sollte angepaßt werden, um den veränderten wirtschaftlichen Bedingungen in Rußland und der Volksrepublik China Rechnung zu tragen. Insbesondere sollte der Normalwert nach den Regeln für Marktwirtschaftsländer ermittelt werden, wenn nachgewiesen wird, daß für einen oder mehrere der von der Untersuchung betroffenen Hersteller bei der Fertigung und dem Verkauf der betreffenden Ware marktwirtschaftliche Bedingungen überwiegen.

Es muß klaggestellt werden, daß die Prüfung für das Überwiegen marktwirtschaftlicher Bedingungen auf der Grundlage ordnungsgemäß begründeter Anträge erfolgt, die von einem oder mehreren der von der Untersuchung betroffenen Hersteller gestellt wurden und die ihrerseits von der Möglichkeit Gebrauch machen wollen, daß der

Normalwert auf der Grundlage der für Marktwirtschaftsländer geltenden Regeln ermittelt wird.

Um die neuen Bestimmungen einzuführen, ohne die gemeinsame Einfuhrregelung für Rußland und die Volksrepublik China zu berühren, ist in Artikel 2 Absatz 7 der Antidumping-Grundverordnung der Verweis auf die Liste der Länder im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 519/94 zu streichen und statt dessen die neue Liste der betroffenen Länder in einer Fußnote hinzuzufügen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 2 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 erhält folgende Fassung:

- „(7) a) Im Fall von Einfuhren aus Ländern ohne Marktwirtschaft (*) erfolgt die Ermittlung des Normalwerts auf der Grundlage des Preises oder des rechnerisch ermittelten Wertes in einem Drittland mit Marktwirtschaft oder des Preises, zu dem die Ware aus einem solchen Drittland in andere Länder sowie in die Gemeinschaft verkauft wird; falls dies nicht möglich ist, erfolgt die Ermittlung auf jeder anderen angemessenen Grundlage, einschließlich des für die gleichartige Ware in der Gemeinschaft tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preises, der erforderlichenfalls um eine angemessene Gewinnspanne gebührend berichtigt wird.

Ein geeignetes Drittland mit Marktwirtschaft wird auf nicht unvertretbare Weise unter gebührender Berücksichtigung aller zum Zeitpunkt der Auswahl zur Verfügung stehenden zuverlässigen Informationen ausgewählt. Ferner werden die Terminzwänge berücksichtigt, und es wird, soweit angemessen, ein Drittland mit Marktwirtschaft herangezogen, das Gegenstand der gleichen Untersuchung ist.

Die von der Untersuchung betroffenen Parteien werden alsbald nach der Einleitung des Verfahrens über die Wahl des Drittlandes mit Marktwirtschaft unterrichtet und erhalten eine Frist zur Stellungnahme von zehn Tagen.

- b) In Antidumpinguntersuchungen betreffend Einfuhren aus der Russischen Föderation und der Volksrepublik China erfolgt die Ermittlung des Normalwerts gemäß den Absätzen 1 bis 6, sofern auf der Grundlage ordnungsgemäß begründeter Anträge des oder der von der Untersuchung betroffenen Hersteller(s) und entsprechend den unter Buchstabe c)

⁽¹⁾ ABl. L 56 vom 6. 3. 1996, S. 1. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2331/96 (AbI. L 317 vom 6. 12. 1996, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L 67 vom 10. 3. 1994, S. 89. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 847/97 (AbI. L 122 vom 14. 5. 1997, S. 1).

genannten Kriterien und Verfahren nachgewiesen wird, daß für diesen oder diese Hersteller bei der Fertigung und dem Verkauf der betreffenden gleichartigen Ware marktwirtschaftliche Bedingungen überwiegen. Andernfalls findet Buchstabe a) Anwendung.

c) Ein Antrag im Sinne des Buchstabens b) muß schriftlich gestellt werden und ausreichendes Beweismaterial dahingehend enthalten, daß der Hersteller unter marktwirtschaftlichen Bedingungen tätig ist, d. h., wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

- Die Unternehmen treffen ihre Entscheidungen über die Preise, Kosten und Inputs, einschließlich beispielsweise der Rohstoffe, der Kosten von Technologie und Arbeitskräften, Produktion, Verkäufen und Investitionen auf der Grundlage von Marktsignalen, die Angebot und Nachfrage widerspiegeln, und ohne nennenswerte diesbezügliche Staatseingriffe; dabei müssen die Kosten der wichtigsten Inputs im wesentlichen auf Marktwerten beruhen;
- die Unternehmen verfügen über eine einzige klare Buchführung, die von unabhängigen Stellen nach internationalen Buchführungsgrundsätzen geprüft und in allen Bereichen angewendet wird;
- die Produktionskosten und die finanzielle Lage der Unternehmen sind infolge des früheren nichtmarktwirtschaftlichen Systems nicht mehr nennenswert verzerrt,

insbesondere im Hinblick auf Anlageabschreibungen, sonstige Abschreibungen, den Barterhandel und die Bezahlung durch Schuldenausgleich;

- die Unternehmen unterliegen Eigentums- und Konkursvorschriften, die Rechtssicherheit und Stabilität für die Unternehmensführung sicherstellen, und
- Währungsumrechnungen erfolgen zu Marktkursen.

Eine Entscheidung darüber, ob der Hersteller den vorstehend aufgeführten Kriterien entspricht, erfolgt innerhalb von drei Monaten ab dem Verfahrensbeginn, nach besonderer Anhörung des Beratenden Ausschusses und nach Ermöglichung der Stellungnahme seitens der Gemeinschaftsindustrie. Diese Entscheidung bleibt sodann während des gesamten Verfahrens gültig.

(*) Dazu gehören Albanien, Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Georgien, Kasachstan, Nordkorea, Kirgistan, Moldau, Mongolei, Tadschikistan, Turkmenistan, Ukraine, Usbekistan und Vietnam.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1998 in Kraft.

Sie gilt für alle Antidumpinguntersuchungen, die nach ihrem Inkrafttreten eingeleitet werden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 27. April 1998.

Im Namen des Rates

Der Präsident

R. COOK

VERORDNUNG (EG) Nr. 906/98 DES RATES

vom 27. April 1998

zur Festlegung der Grundregeln für die Einfuhr von Olivenöl mit Ursprung in Tunesien

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 3 des Protokolls Nr. 1 des am 17. Juli 1995 unterzeichneten Europa-Mittelmeer-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Tunesien andererseits wird vom 1. Januar 1996 bis zum 31. Dezember 1999 in jedem Wirtschaftsjahr im Rahmen einer Menge von 46 000 Tonnen je Wirtschaftsjahr ein Einfuhrzoll in Höhe von 7,81 ECU/100 kg auf nicht behandeltes Olivenöl der KN-Codes 1509 10 10 und 1509 10 90 erhoben, das in Tunesien vollständig hergestellt worden ist und von dort unmittelbar in die Gemeinschaft befördert wird.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 447/96⁽¹⁾ hat der Rat bis zum Inkrafttreten des mit Tunesien unterzeichneten Europa-Mittelmeer-Assoziationsabkommens Sondermaßnahmen für die Einfuhr von Olivenöl mit Ursprung in Tunesien erlassen. Aufgrund des Inkrafttretens dieses Abkommens am 1. März 1998 ist jene Verordnung förmlich aufzuheben.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 2004/97⁽²⁾ hat der Rat Durchführungsbestimmungen zur Sonderregelung für die Einfuhr von Olivenöl mit Ursprung in Tunesien festgelegt, die infolge des Inkrafttretens des mit Tunesien unterzeichneten Europa-Mittelmeer-Assoziationsabkommens nicht länger anwendbar sind. Jene Verordnung ist daher förmlich aufzuheben.

Die voraussichtliche Versorgungssituation des gemeinschaftlichen Olivenölmarkts erlaubt den Absatz der genannten Menge ohne die Gefahr von Marktstörungen, sofern die Einfuhren sich nicht auf einen kurzen Zeit-

raum des jeweiligen Wirtschaftsjahrs konzentrieren. Zur ordnungsgemäßen Anwendung der Kontingentregelung sollte deren Verwaltung daher der Kommission übertragen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Das Zollkontingent, in dessen Rahmen je Wirtschaftsjahr 46 000 Tonnen nicht behandeltes Olivenöl der KN-Codes 1509 10 10 und 1509 10 90, das in Tunesien vollständig hergestellt worden ist und aus diesem Land unmittelbar in die Gemeinschaft befördert wird, zu einem Zollsatz von 7,81 ECU/100 kg eingeführt werden können, wird von der Kommission nach Modalitäten eröffnet und verwaltet, die nach dem Verfahren des Artikels 38 der Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽³⁾ festgelegt werden.

(2) Die für das Wirtschaftsjahr 1997/98 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 447/96 erteilten Einfuhrlicenzen werden im Rahmen der Verwaltung des in Absatz 1 genannten Kontingents für denselben Zeitraum berücksichtigt.

Artikel 2

Die Verordnung (EG) Nr. 447/96 sowie die Verordnung (EG) Nr. 2004/97 werden aufgehoben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. März 1998.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 27. April 1998.

Im Namen des Rates

Der Präsident

R. COOK

⁽¹⁾ ABl. L 62 vom 13. 3. 1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 284 vom 16. 10. 1997, S. 9.

⁽³⁾ ABl. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1581/96 (AbL. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 11).

VERORDNUNG (EG) Nr. 907/98 DER KOMMISSION
vom 29. April 1998
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst
und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der
Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durch-
führungsbestimmungen zu der Regelung der Einfuhr von
Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 2375/96 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4
Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und
die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-
denden Umrechnungskurse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 150/95 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel
3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen
Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der
Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der

pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien
sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem
Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festge-
legt.

In Anwendung der genannten Kriterien sind die im
Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen
pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94
genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle
im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 30. April 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. April 1998

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 325 vom 14. 12. 1996, S. 5.

⁽³⁾ ABl. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 29. April 1998 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(ECU/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	212	115,9
	624	188,3
	999	152,1
0709 90 70	052	76,4
	999	76,4
0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50	052	39,4
	204	35,2
	212	55,3
	400	58,2
	600	48,1
	624	46,0
	999	47,0
0805 30 10	388	66,8
	600	83,0
	999	74,9
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	060	43,8
	388	87,0
	400	92,0
	404	96,8
	508	78,2
	512	93,5
	524	76,6
	528	75,0
	720	146,0
	804	109,1
	999	89,8
0808 20 50	388	70,5
	512	72,4
	528	86,4
	999	76,4

(¹) Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2317/97 der Kommission (ABl. L 321 vom 22. 11. 1997, S. 19). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 908/98 DER KOMMISSION

vom 29. April 1998

**zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Einfuhrzölle für
Melasse im Zuckersektor**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 1599/96⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1422/95 der
Kommission vom 23. Juni 1995 mit Durchführungs-
bestimmungen für die Einfuhr von Melasse im Zucker-
sektor und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr.
785/68⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2 und
Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 wird der cif-
Preis bei der Einfuhr von Melasse, im folgenden „reprä-
sentativer Preis“ genannt, nach Maßgabe der Verordnung
(EWG) Nr. 785/68 der Kommission⁽⁴⁾ bestimmt. Dieser
Preis gilt für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der
genannten Verordnung.

Der repräsentative Preis für Melasse wird für einen Grenz-
übergangsort der Gemeinschaft, in diesem Fall
Amsterdam, festgesetzt. Der Preis muß auf der Grundlage
der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Welt-
markt unter Berücksichtigung der nach Maßgabe der
etwaigen Qualitätsunterschiede gegenüber der Standard-
qualität berichtigten Notierungen oder Preises dieses
Marktes berechnet werden. Die Standardqualität für
Melasse ist in der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 festge-
legt.

Zur Feststellung der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten
auf dem Weltmarkt müssen alle Informationen betreffend
die Angebote auf dem Weltmarkt, die auf den wichtigen
Märkten in Drittländern festgestellten Preise und die
Verkaufsabschlüsse im Rahmen des internationalen
Handels berücksichtigt werden, die die Kommission von
den Mitgliedstaaten erhält bzw. die ihr aus eigenen
Quellen vorliegen. Bei dieser Feststellung gemäß Artikel
7 der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 ist es möglich, den
Durchschnitt mehrerer Preise zugrunde zu legen, soweit
dieser Durchschnitt für die tatsächliche Markttendenz als
repräsentativ gelten kann.

Nicht berücksichtigt werden die Informationen, wenn die
Ware nicht gesund und von handelsüblicher Qualität ist
oder wenn der Angebotspreis nur eine geringe, für den
Markt nicht repräsentative Menge betrifft. Außerdem sind
Angebotspreise auszuschließen, die als für die tatsächliche
Markttendenz nicht repräsentativ gelten.

Um vergleichbare Angaben für Melasse der Standardqua-
lität zu erhalten, müssen die Preise je nach Qualität der
angebotenen Melasse nach Maßgabe der in Anwendung
von Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 erzielten
Ergebnisse erhöht oder verringert werden.

Ein repräsentativer Preis kann ausnahmsweise während
eines begrenzten Zeitraums auf unveränderter Höhe
beibehalten werden, wenn der Angebotspreis, der als
Grundlage für die vorangegangene Festsetzung des reprä-
sentativen Preises gedient hat, der Kommission nicht zur
Kenntnis gelangt ist und die vorliegenden, offenbar für
die effektive Markttendenz nicht repräsentativen Ange-
botspreise zu plötzlichen und erheblichen Änderungen
des repräsentativen Preises führen würden.

Besteht zwischen dem Auslösungspreis für das fragliche
Erzeugnis und dem repräsentativen Preis ein Unterschied,
so sind nach Maßgabe von Artikel 3 der Verordnung (EG)
Nr. 1422/95 zusätzliche Einfuhrzölle festzusetzen. Bei
Aussetzung der Einfuhrzölle gemäß Artikel 5 der Verord-
nung (EG) Nr. 1422/95 sind für diese Zölle besondere
Beträge festzusetzen.

Aus der Anwendung dieser Bestimmungen ergibt sich,
daß die repräsentativen Preise und die zusätzlichen Zölle
bei der Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse nach
Maßgabe des Anhangs dieser Verordnung festzusetzen
sind.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die repräsentativen Preise und die zusätzlichen Zölle bei
der Einfuhr der Erzeugnisse des Artikels 1 der Verord-
nung (EG) Nr. 1422/95 werden entsprechend dem
Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 30. April 1998 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 43.

⁽³⁾ ABl. L 141 vom 24. 6. 1995, S. 12.

⁽⁴⁾ ABl. L 145 vom 27. 6. 1968, S. 12.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. April 1998

Für die Kommission
 Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Zölle bei der Einfuhr von Melasse im Zuckersektor

KN-Code	Repräsentativer Preis je 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses	Zusätzlicher Zoll je 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses	Bei der Einfuhr je 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses wegen der Aussetzung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 anzuwendender Betrag ⁽²⁾
1703 10 00 ⁽¹⁾	7,08	0,01	—
1703 90 00 ⁽¹⁾	8,35	—	0,00

⁽¹⁾ Festsetzung für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 785/68.

⁽²⁾ Dieser Betrag ersetzt gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 den für diese Erzeugnisse festgesetzten Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs.

VERORDNUNG (EG) Nr. 909/98 DER KOMMISSION

vom 29. April 1998

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 1. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1599/96⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 4 erster Unterabsatz Buchstabe a),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 19 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der angeführten Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 sind die Erstattungen für den nicht denaturierten und in unverändertem Zustand ausgeführten Weißzucker und Rohzucker unter Berücksichtigung der Lage auf dem Markt der Gemeinschaft und auf dem Weltzuckermarkt und insbesondere der in Artikel 17a der angeführten Verordnung genannten Preise und Kostenelemente festzusetzen. Nach demselben Artikel sind zugleich die wirtschaftlichen Aspekte der beabsichtigten Ausfuhr zu berücksichtigen.

Für Rohzucker ist die Erstattung für die Standardqualität festzusetzen. Diese ist in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 431/68 des Rates vom 9. April 1968 über die Bestimmung der Standardqualität für Rohzucker und des Grenzübergangsorts der Gemeinschaft für die Berechnung der cif-Preise für Zucker⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3290/94⁽⁴⁾, festgelegt worden. Diese Erstattung ist im übrigen gemäß Artikel 17a Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 festzusetzen. Kandiszucker wurde in der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 der Kommission vom 7. September 1995 mit Durchführungsvor-

schriften für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen im Zuckersektor⁽⁵⁾ definiert. Die so berechnete Erstattung muß bei aromatisiertem oder gefärbtem Zucker für dessen Saccharosegehalt gelten und somit für 1 v. H. dieses Gehalts festgesetzt werden.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können es notwendig machen, die Erstattung für Zucker nach der Bestimmung in unterschiedlicher Höhe festzusetzen.

In besonderen Fällen kann der Erstattungsbetrag durch Rechtsakte anderer Art festgesetzt werden.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95⁽⁷⁾, festgelegten repräsentativen Marktkurse werden bei der Umrechnung der in den Drittländwährungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1482/96⁽⁹⁾, erlassen.

Die Erstattung wird alle zwei Wochen festgesetzt. Sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

Die Anwendung dieser Regeln auf die gegenwärtige Marktlage im Zuckersektor und insbesondere die Notierungen und Preise für Zucker in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt dazu, die im Anhang angegebenen Erstattungsbeträge festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten und nicht denaturierten Erzeugnisse werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 30. April 1998 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 43.

⁽³⁾ ABl. L 89 vom 10. 4. 1968, S. 3.

⁽⁴⁾ ABl. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.

⁽⁵⁾ ABl. L 214 vom 8. 9. 1995, S. 16.

⁽⁶⁾ ABl. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

⁽⁹⁾ ABl. L 188 vom 27. 7. 1996, S. 22.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. April 1998

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 29. April 1998 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

Erzeugniscode	Betrag der Erstattung
	— in ECU/100 kg —
1701 11 90 9100	38,91 ⁽¹⁾
1701 11 90 9910	38,96 ⁽¹⁾
1701 11 90 9950	⁽²⁾
1701 12 90 9100	38,91 ⁽¹⁾
1701 12 90 9910	38,96 ⁽¹⁾
1701 12 90 9950	⁽²⁾
	— in ECU/1 % Saccharose × 100 kg —
1701 91 00 9000	0,4230
	— in ECU/100 kg —
1701 99 10 9100	42,30
1701 99 10 9910	44,63
1701 99 10 9950	44,63
	— in ECU/1 % Saccharose × 100 kg —
1701 99 90 9100	0,4230

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 17a Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 errechnet.

⁽²⁾ Diese Festsetzung wurde ausgesetzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 2689/85 der Kommission (ABl. L 255 vom 26. 9. 1985, S. 12), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3251/85 (ABl. L 309 vom 21. 11. 1985, S. 14).

VERORDNUNG (EG) Nr. 910/98 DER KOMMISSION

vom 29. April 1998

zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1408/97 durchgeführte 36. Teilausschreibung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1599/96⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 5 zweiter Unterabsatz Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1408/97 der Kommission vom 22. Juli 1997 betreffend eine Dauerausschreibung für die Festsetzung von Abschöpfungen und/oder Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker⁽³⁾ werden Teilausschreibungen für die Ausfuhr dieses Zuckers durchgeführt.

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1408/97 ist gegebenenfalls ein Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung für die betreffende Teilausschreibung insbesondere unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtli-

chen Entwicklung des Zuckermarktes in der Gemeinschaft sowie des Weltmarktes festzusetzen.

Nach Prüfung der Angebote sind für die 36. Teilausschreibung die in Artikel 1 genannten Bestimmungen festzulegen.

Der Verwaltungsausschuß für Zucker hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1408/97 durchgeführte 36. Teilausschreibung für Weißzucker wird eine Ausfuhrerstattung von höchstens 47,661 ECU je 100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 30. April 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. April 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.⁽²⁾ ABl. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 43.⁽³⁾ ABl. L 194 vom 23. 7. 1997, S. 16.

VERORDNUNG (EG) Nr. 911/98 DER KOMMISSION
vom 29. April 1998
zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Olivenöl

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates
vom 22. September 1966 über die Errichtung einer
gemeinsamen Marktorganisation für Fette ⁽¹⁾, zuletzt geän-
dert durch die Verordnung (EG) Nr. 1581/96 ⁽²⁾, insbeson-
dere auf Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Liegen die Preise in der Gemeinschaft über den Welt-
marktpreisen, so kann der Unterschied zwischen diesen
Preisen nach Artikel 3 der Verordnung Nr. 136/66/EWG
durch eine Erstattung bei der Ausfuhr von Olivenöl nach
dritten Ländern gedeckt werden.

Die Festsetzung und die Gewährung der Erstattung bei
der Ausfuhr von Olivenöl sind in der Verordnung (EWG)
Nr. 616/72 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 2962/77 ⁽⁴⁾, geregelt worden.

Nach Artikel 3 dritter Unterabsatz der Verordnung Nr.
136/66/EWG muß die Erstattung für die gesamte
Gemeinschaft gleich sein.

Nach Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung Nr. 136/
66/EWG ist die Erstattung für Olivenöl unter Berücksich-
tigung der Lage und voraussichtlichen Entwicklung der
Olivenölpreise und der davon verfügbaren Mengen auf
dem Gemeinschaftsmarkt sowie der Weltmarktpreise für
Olivenöl festzusetzen. Läßt es jedoch die auf dem Welt-
markt bestehende Lage nicht zu, die günstigsten Notie-
rungen für Olivenöl zu bestimmen, so können der auf
diesem Markt für die wichtigsten konkurrierenden pflanz-
lichen Öle erzielte Preis und der in einem repräsentativen
Zeitraum zwischen diesem Preis und dem für Olivenöl
festgestellte Unterschied berücksichtigt werden. Die
Erstattung darf nicht höher sein als der Betrag, der dem
Unterschied zwischen den in der Gemeinschaft und auf
dem Weltmarkt erzielten Preisen, gegebenenfalls um die
Kosten für das Verbringen des Erzeugnisses auf den Welt-
markt berichtet, entspricht.

Nach Artikel 3 Absatz 3 dritter Unterabsatz Buchstabe b)
der Verordnung Nr. 136/66/EWG kann beschlossen
werden, daß die Erstattung durch Ausschreibung festge-
setzt wird. Die Ausschreibung erstreckt sich auf den

Betrag der Erstattung und kann auf bestimmte Bestim-
mungsländer, Mengen, Qualitäten und Aufmachungen
beschränkt werden.

Nach Artikel 3 Absatz 3 zweiter Unterabsatz der Verord-
nung Nr. 136/66/EWG kann die Erstattung für Olivenöl
je nach Bestimmung oder Bestimmungsgebiet in unter-
schiedlicher Höhe festgesetzt werden, wenn die Welt-
marktlage oder die besonderen Erfordernisse bestimmter
Märkte dies notwendig machen.

Die Erstattung muß mindestens einmal im Monat festge-
setzt werden; soweit erforderlich, kann die Erstattung
zwischenzeitlich geändert werden.

Bei Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige
Marktlage bei Olivenöl, insbesondere auf den Olivenöl-
preis in der Gemeinschaft sowie auf den Märkten der
Drittländer, sind die Erstattungen in der im Anhang
aufgeführten Höhe festzusetzen.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des
Rates ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr.
150/95 ⁽⁶⁾, festgelegten repräsentativen Marktkurse werden
bei der Umrechnung der in den Drittländwährungen
ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden
sie bei der Bestimmung der den Währungen der
Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen
Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese
Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestim-
mungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93
der Kommission ⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 1482/96 ⁽⁸⁾, erlassen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz
2 Buchstabe c) der Verordnung Nr. 136/66/EWG
genannten Erzeugnisse werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 30. April 1998 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 11.

⁽³⁾ ABl. L 78 vom 31. 3. 1972, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 348 vom 30. 12. 1977, S. 53.

⁽⁵⁾ ABl. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

⁽⁸⁾ ABl. L 188 vom 27. 7. 1996, S. 22.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. April 1998

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 29. April 1998 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Olivenöl

(ECU/100 kg)

Erzeugniscode	Erstattungsbetrag (°)
1509 10 90 9100	0,00
1509 10 90 9900	0,00
1509 90 00 9100	0,00
1509 90 00 9900	0,00
1510 00 90 9100	0,00
1510 00 90 9900	0,00

(°) Für die Bestimmungen, genannt in Artikel 34 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der Kommission (ABl. L 351 vom 14. 12. 1987, S. 1), sowie für die Ausfuhren nach Drittländern.

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission bestimmt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 912/98 DER KOMMISSION

vom 29. April 1998

betreffend die Festsetzung der Höchstbeträge der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl für die 11. Teilausschreibung im Rahmen der mit der Verordnung (EG) Nr. 1978/97 eröffneten Dauerausschreibung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1581/96 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1978/97 der Kommission ⁽³⁾ wurde eine Dauerausschreibung für die Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl eröffnet.

Gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1978/97 wird unter Berücksichtigung insbesondere der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung des Olivenölmarkts in der Gemeinschaft sowie des Weltmarkts und auf der Grundlage der eingegangenen Angebote ein Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung festgesetzt, wobei die Bieter den

Zuschlag erhalten, deren Angebot dem Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

Die Anwendung dieser Vorschriften führt zur Festsetzung der im Anhang genannten Höchstbeträge der Ausfuhrerstattung.

Der Verwaltungsausschuß für Fette hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchstbeträge der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl für die 11. Teilausschreibung im Rahmen der mit der Verordnung (EG) Nr. 1978/97 eröffneten Dauerausschreibung werden auf der Grundlage der im Anhang bis 23. April 1998 eingereichten Angebote festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 30. April 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. April 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.⁽²⁾ ABl. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 11.⁽³⁾ ABl. L 278 vom 11. 10. 1997, S. 7.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 29. April 1998 betreffend die Festsetzung der Höchstbeträge der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl für die 11. Teilausschreibung im Rahmen der mit der Verordnung (EG) Nr. 1978/97 eröffneten Dauerausschreibung

(ECU/100 kg)

Erzeugniscode	Erstattungsbetrag
1509 10 90 9100	—
1509 10 90 9900	—
1509 90 00 9100	—
1509 90 00 9900	—
1510 00 90 9100	—
1510 00 90 9900	—

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission bestimmt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 913/98 DER KOMMISSION

vom 29. April 1998

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1587/96 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 kann der Unterschied zwischen den Preisen der in Artikel 1 der genannten Verordnung aufgeführten Erzeugnisse im internationalen Handel und den Preisen dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden, ohne daß die Grenzen überschritten werden, die sich aus den gemäß Artikel 228 des Vertrags geschlossenen Abkommen ergeben.

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 müssen die Erstattungen für die in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden, unter Berücksichtigung folgender Faktoren festgesetzt werden:

- der Lage und voraussichtlichen Entwicklung der Preise für Milch und Milcherzeugnisse und der verfügbaren Mengen auf dem Markt der Gemeinschaft sowie der Preise für Milch und Milcherzeugnisse im internationalen Handel,
- der Vermarktungskosten und der günstigsten Kosten für den Transport von Märkten der Gemeinschaft zu den Ausfuhrhäfen oder sonstigen Ausfuhrorten der Gemeinschaft sowie der Heranführungskosten zum Bestimmungsland,
- der Ziele der gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse, die diesen Märkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung bei den Preisen und dem Handel gewährleisten sollen,
- der sich aus den gemäß Artikel 228 des Vertrags geschlossenen Abkommen ergebenden Beschränkungen,
- der Erfordernisse, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu verhindern,
- des wirtschaftlichen Aspekts der beabsichtigten Ausfuhren.

Gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 werden die Preise in der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der im Hinblick auf die Ausfuhr günstigsten tatsächlichen Preise ermittelt. Die Ermittlung

der Preise im internationalen Handel erfolgt insbesondere unter Berücksichtigung

- a) der tatsächlichen Preise auf den Märkten der dritten Länder,
- b) der günstigsten Einfuhrpreise in den dritten Bestimmungsländern bei der Einfuhr aus dritten Ländern,
- c) der in den ausführenden dritten Ländern festgestellten Erzeugerpreise, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Subventionen, die von diesen Ländern gewährt werden,
- d) der Angebotspreise frei Grenze der Gemeinschaft.

Gemäß Artikel 17 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 können die Lage im internationalen Handel oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte es notwendig machen, die Erstattung für die in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse je nach der Bestimmung oder dem Bestimmungsgebiet in unterschiedlicher Höhe festzusetzen.

Artikel 17 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 sieht vor, daß die Liste der Erzeugnisse, für welche eine Erstattung bei der Ausfuhr gewährt wird, und der Betrag dieser Erstattung mindestens alle vier Wochen neu festgesetzt werden. Der Erstattungsbetrag kann jedoch während eines vier Wochen überschreitenden Zeitraums unverändert beibehalten werden.

Gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 1466/95 der Kommission vom 27. Juni 1995 über besondere Vorschriften für die Ausfuhrerstattungen bei Milch und Milcherzeugnissen ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 897/98 ⁽⁴⁾, entspricht die Erstattung, die für zugesetzte Saccharose enthaltende Milcherzeugnisse gewährt wird, der Summe aus zwei Teilbeträgen, von denen der eine der Milcherzeugnismenge und der andere der zugesetzten Saccharose Rechnung trägt. Der letzte Teilbetrag wird jedoch nur berücksichtigt, wenn die zugesetzte Saccharose aus in der Gemeinschaft geerntetem Zuckerrüben oder aus in der Gemeinschaft geerntetem Zuckerrohr hergestellt worden ist. Für die Erzeugnisse der KN-Codes ex 0402 99 11, ex 0402 99 19, ex 0404 90 51, ex 0404 90 53, ex 0404 90 91 und ex 0404 90 93 mit einem Fettgehalt von 9,5 Gewichtshundertteilen oder weniger und einem Fettgehalt von 15 Gewichtshundertteilen oder mehr in fettfreiem Trockenstoff wird der genannte erste Teilbetrag für 100 kg Gesamterzeugnis festgesetzt. Für die anderen zugesetzte Saccharose enthaltenden Erzeugnisse der KN-Codes 0402 und 0404 wird dieser Teilbetrag errechnet, indem der Grundbetrag mit dem Milcherzeugnisgehalt des betreffenden Erzeugnisses multipliziert wird. Dieser Grundbetrag entspricht der Erstattung, die für ein Kilogramm Milcherzeugnisse, die in dem Erzeugnis enthalten sind, festgesetzt wird.

⁽¹⁾ ABl. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 21.

⁽³⁾ ABl. L 144 vom 28. 6. 1995, S. 22.

⁽⁴⁾ ABl. L 126 vom 29. 4. 1998, S. 22.

Der zweite Teilbetrag wird errechnet, indem der Grundbetrag der Erstattung, der am Tag der Ausfuhr für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1599/96⁽²⁾, genannten Erzeugnisse gilt, mit dem Saccharosegehalt des Erzeugnisses multipliziert wird.

Die Erstattung für Käse wird für zum unmittelbaren Verbrauch bestimmte Erzeugnisse berechnet. Käserinden und Käseabfälle sind keine Erzeugnisse, die dieser Verwendung entsprechen. Um etwaige Auslegungsschwierigkeiten zu vermeiden, ist zu präzisieren, daß für Käse mit einem Frei-Grenze-Wert von weniger als 230,00 ECU/100 kg keine Erstattung gewährt wird.

Die Verordnung (EWG) Nr. 896/84 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 222/88⁽⁴⁾, sieht ergänzende Bestimmungen für die Gewährung der Erstattungen beim Wechsel des Wirtschaftsjahres vor. Diese Bestimmungen betreffen die mögliche unterschiedliche Festsetzung der Erstattungen nach Maßgabe des Herstellungsdatums der Erzeugnisse.

Zur Berechnung der Erstattung für die Schmelzkäsesorten ist vorzusehen, daß, wenn Kasein und/oder Kaseinat zugefügt sind, die betreffende Menge unberücksichtigt bleibt.

Die Anwendung dieser Modalitäten auf die derzeitige Lage der Märkte für Milch und Milcherzeugnisse und insbesondere auf die Preise dieser Erzeugnisse in der

Gemeinschaft und im internationalen Handel führt dazu, die Erstattung für die Erzeugnisse auf die im Anhang dieser Verordnung genannten Beträge festzusetzen.

Der Verwaltungsausschuß für Milch und Milcherzeugnisse hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Die in Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Ausfuhrerstattungen für ausgeführte Erzeugnisse in unverändertem Zustand werden auf die im Anhang wiedergegebenen Beträge festgesetzt.
- (2) Für die Ausfuhren nach Bestimmung Nr. 400 wird für die Erzeugnisse der KN-Codes 0401, 0402, 0403, 0404, 0405 und 2309 keine Erstattung festgesetzt.
- (3) Für die Ausfuhren nach den Bestimmungen Nrn. 022, 024, 028, 043, 044, 045, 046, 052, 404, 600, 800 und 804 wird für die Erzeugnisse des KN-Codes 0406 keine Erstattung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 4. Mai 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. April 1998

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 43.

⁽³⁾ ABl. L 91 vom 1. 4. 1984, S. 71.

⁽⁴⁾ ABl. L 28 vom 1. 2. 1988, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 29. April 1998 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse

(ECU/100 kg Eigengewicht, wenn nicht anders angegeben)

Erzeugniscode	Bestimmung (°)	Betrag der Erstattungen	Erzeugniscode	Bestimmung (°)	Betrag der Erstattungen
0401 10 10 9000	970	2,327	0402 21 91 9900	+	136,76
	***	—	0402 21 99 9100	+	103,34
0401 10 90 9000	970	2,327	0402 21 99 9200	+	104,05
	***	—	0402 21 99 9300	+	105,34
0401 20 11 9100	970	2,327	0402 21 99 9400	+	112,58
	***	—	0402 21 99 9500	+	115,09
0401 20 11 9500	970	3,597	0402 21 99 9600	+	124,73
	***	—	0402 21 99 9700	+	130,38
0401 20 19 9100	970	2,327	0402 21 99 9900	+	136,76
	***	—	0402 29 15 9200	+	0,6800
0401 20 19 9500	970	3,597	0402 29 15 9300	+	0,9054
	***	—	0402 29 15 9500	+	0,9538
0401 20 91 9100	970	4,551	0402 29 15 9900	+	1,0262
	***	—	0402 29 19 9200	+	0,6800
0401 20 91 9500	+	—	0402 29 19 9300	+	0,9054
0401 20 99 9100	970	4,551	0402 29 19 9500	+	0,9538
	***	—	0402 29 19 9900	+	1,0262
0401 20 99 9500	+	—	0402 29 91 9100	+	1,0334
0401 30 11 9100	+	—	0402 29 91 9500	+	1,1258
0401 30 11 9400	970	10,50	0402 29 99 9100	+	1,0334
	***	—	0402 29 99 9500	+	1,1258
0401 30 11 9700	970	15,77	0402 91 11 9110	+	—
	***	—	0402 91 11 9120	+	—
0401 30 19 9100	+	—	0402 91 11 9310	+	11,31
0401 30 19 9400	+	—	0402 91 11 9350	+	13,85
0401 30 19 9700	970	15,77	0402 91 11 9370	+	16,84
	***	—	0402 91 19 9110	+	—
0401 30 31 9100	+	38,32	0402 91 19 9120	+	—
0401 30 31 9400	+	59,85	0402 91 19 9310	+	11,31
0401 30 31 9700	+	66,00	0402 91 19 9350	+	13,85
0401 30 39 9100	+	38,32	0402 91 19 9370	+	16,84
0401 30 39 9400	+	59,85	0402 91 31 9100	+	—
0401 30 39 9700	+	66,00	0402 91 31 9300	+	19,91
0401 30 91 9100	+	75,22	0402 91 39 9100	+	—
0401 30 91 9400	+	110,55	0402 91 39 9300	+	19,91
0401 30 91 9700	+	129,01	0402 91 51 9000	+	—
0401 30 99 9100	+	75,22	0402 91 59 9000	+	—
0401 30 99 9400	+	110,55	0402 91 91 9000	+	63,94
0401 30 99 9700	+	129,01	0402 91 99 9000	+	63,94
0402 10 11 9000	+	68,00	0402 99 11 9110	+	—
0402 10 19 9000	+	68,00	0402 99 11 9130	+	—
0402 10 91 9000	+	0,6800	0402 99 11 9150	+	—
0402 10 99 9000	+	0,6800	0402 99 11 9310	+	0,2555
0402 21 11 9200	+	68,00	0402 99 11 9330	+	0,3067
0402 21 11 9300	+	90,54	0402 99 11 9350	+	0,4077
0402 21 11 9500	+	95,38	0402 99 19 9110	+	—
0402 21 11 9900	+	102,60	0402 99 19 9130	+	—
0402 21 17 9000	+	68,00	0402 99 19 9150	+	—
0402 21 19 9300	+	90,54	0402 99 19 9310	+	0,2555
0402 21 19 9500	+	95,38	0402 99 19 9330	+	0,3067
0402 21 19 9900	+	102,60	0402 99 19 9350	+	0,4077
0402 21 91 9100	+	103,34	0402 99 31 9110	+	—
0402 21 91 9200	+	104,05	0402 99 31 9150	+	0,4245
0402 21 91 9300	+	105,34	0402 99 31 9300	+	0,3832
0402 21 91 9400	+	112,58	0402 99 31 9500	+	0,6600
0402 21 91 9500	+	115,09	0402 99 39 9110	+	—
0402 21 91 9600	+	124,73	0402 99 39 9150	+	0,4245
0402 21 91 9700	+	130,38	0402 99 39 9300	+	0,3832

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen	Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen
0402 99 39 9500	+	0,6600	0404 90 29 9160	+	130,38
0402 99 91 9000	+	0,7522	0404 90 29 9180	+	136,76
0402 99 99 9000	+	0,7522	0404 90 81 9100	+	0,6800
0403 10 11 9400	+	—	0404 90 81 9910	+	—
0403 10 11 9800	+	—	0404 90 81 9950	+	0,2555
0403 10 13 9800	+	—	0404 90 83 9110	+	0,6800
0403 10 19 9800	+	—	0404 90 83 9130	+	0,9054
0403 10 31 9400	+	—	0404 90 83 9150	+	0,9538
0403 10 31 9800	+	—	0404 90 83 9170	+	1,0262
0403 10 33 9800	+	—	0404 90 83 9911	+	—
0403 10 39 9800	+	—	0404 90 83 9913	+	—
0403 90 11 9000	+	66,85	0404 90 83 9915	+	—
0403 90 13 9200	+	66,85	0404 90 83 9917	+	—
0403 90 13 9300	+	89,73	0404 90 83 9919	+	—
0403 90 13 9500	+	94,53	0404 90 83 9931	+	0,2555
0403 90 13 9900	+	101,68	0404 90 83 9933	+	0,3067
0403 90 19 9000	+	102,44	0404 90 83 9935	+	0,4077
0403 90 31 9000	+	0,6685	0404 90 83 9937	+	0,4245
0403 90 33 9200	+	0,6685	0404 90 89 9130	+	1,0334
0403 90 33 9300	+	0,8973	0404 90 89 9150	+	1,1258
0403 90 33 9500	+	0,9453	0404 90 89 9930	+	0,4601
0403 90 33 9900	+	1,0168	0404 90 89 9950	+	0,6600
0403 90 39 9000	+	1,0244	0404 90 89 9990	+	0,7522
0403 90 51 9100	970	2,327	0405 10 11 9500	+	165,85
	***	—	0405 10 11 9700	+	170,00
0403 90 51 9300	+	—	0405 10 19 9500	+	165,85
0403 90 53 9000	+	—	0405 10 19 9700	+	170,00
0403 90 59 9110	+	—	0405 10 30 9100	+	165,85
0403 90 59 9140	+	—	0405 10 30 9300	+	170,00
0403 90 59 9170	970	15,77	0405 10 30 9500	+	165,85
	***	—	0405 10 30 9700	+	170,00
0403 90 59 9310	+	38,32	0405 10 50 9100	+	165,85
0403 90 59 9340	+	59,85	0405 10 50 9300	+	170,00
0403 90 59 9370	+	66,00	0405 10 50 9700	+	170,00
0403 90 59 9510	+	75,22	0405 10 90 9000	+	176,22
0403 90 59 9540	+	110,55	0405 20 90 9500	+	155,49
0403 90 59 9570	+	129,01	0405 20 90 9700	+	161,71
0403 90 61 9100	+	—	0405 90 10 9000	+	216,00
0403 90 61 9300	+	—	0405 90 90 9000	+	170,00
0403 90 63 9000	+	—	0406 10 20 9100	+	—
0403 90 69 9000	+	—	0406 10 20 9230	037	—
0404 90 21 9100	+	68,00		039	—
0404 90 21 9910	+	—		099	22,83
0404 90 21 9950	+	11,31		400	22,83
0404 90 23 9120	+	68,00		***	37,68
0404 90 23 9130	+	90,54		037	—
0404 90 23 9140	+	95,38	0406 10 20 9290	039	—
0404 90 23 9150	+	102,60		099	21,24
0404 90 23 9911	+	—		400	15,29
0404 90 23 9913	+	—		***	35,05
0404 90 23 9915	+	—		037	—
0404 90 23 9917	+	—		039	—
0404 90 23 9919	+	—		099	21,24
0404 90 23 9931	+	11,31		400	15,29
0404 90 23 9933	+	13,85		***	35,05
0404 90 23 9935	+	16,84	0406 10 20 9300	037	—
0404 90 23 9937	+	19,91		039	—
0404 90 23 9939	+	20,81		099	9,329
0404 90 29 9110	+	103,34		400	7,834
0404 90 29 9115	+	104,05		***	15,39
0404 90 29 9120	+	105,34			
0404 90 29 9130	+	112,58			
0404 90 29 9135	+	115,09			
0404 90 29 9150	+	124,73			

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen	Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen
0406 10 20 9610	037	—	0406 20 90 9990	+	—
	039	—	0406 30 31 9710	037	—
	099	30,98		039	—
	400	30,98		099	9,54
	***	51,11		400	8,346
0406 10 20 9620	037	—		***	17,88
	039	—	0406 30 31 9730	037	—
	099	31,42		039	—
	400	31,42		099	13,99
	***	51,83		400	12,25
0406 10 20 9630	037	—		***	26,24
	039	—	0406 30 31 9910	037	—
	099	35,06		039	—
	400	35,06		099	9,54
	***	57,86		400	8,346
0406 10 20 9640	037	—		***	17,88
	039	—	0406 30 31 9930	037	—
	099	51,54		039	—
	400	48,35		099	13,99
	***	85,03		400	12,25
0406 10 20 9650	037	—		***	26,24
	039	—	0406 30 31 9950	037	—
	099	42,95		039	—
	400	25,44		099	20,36
	***	70,86		400	17,81
0406 10 20 9660	+	—		***	38,17
0406 10 20 9830	037	—	0406 30 39 9500	037	—
	039	—		039	—
	099	15,93		099	13,99
	400	13,38		400	12,25
	***	26,28		***	26,24
0406 10 20 9850	037	—	0406 30 39 9700	037	—
	039	—		039	—
	099	19,31		099	20,36
	400	16,22		400	17,81
	***	31,87		***	38,17
0406 10 20 9870	+	—	0406 30 39 9930	037	—
0406 10 20 9900	+	—		039	—
0406 20 90 9100	+	—		099	20,36
0406 20 90 9913	037	—		400	17,81
	039	—		***	38,17
	099	35,62	0406 30 39 9950	037	—
	400	31,59		039	—
	***	58,77		099	23,02
0406 20 90 9915	037	—		400	21,14
	039	—		***	43,16
	099	47,01	0406 30 90 9000	037	—
	400	42,12		039	—
	***	77,56		099	24,15
0406 20 90 9917	037	—		400	21,14
	039	—		***	45,28
	099	49,94	0406 40 50 9000	037	—
	400	44,75		039	—
	***	82,41		099	54,55
0406 20 90 9919	037	—		400	32,98
	039	—		***	90,00
	099	55,82			
	400	50,02			
	***	92,10			

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen	Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen
0406 40 90 9000	037	—	0406 90 33 9951	037	—
	039	—		039	—
	099	56,01		099	36,20
	400	32,98		400	20,01
	***	92,42		***	59,72
0406 90 13 9000	037	—	0406 90 35 9190	037	28,95
	039	—		039	28,95
	099	60,16		099	61,40
	400	60,16		400	61,40
	***	99,26		***	101,30
0406 90 15 9100	037	—	0406 90 35 9990	037	—
	039	—		039	—
	099	62,17		099	54,68
	400	62,17		400	40,19
	***	102,58		***	90,22
0406 90 17 9100	037	—	0406 90 37 9000	037	—
	039	—		039	—
	099	62,17		099	60,16
	400	62,17		400	60,16
	***	102,58		***	99,26
0406 90 21 9900	037	—	0406 90 61 9000	037	40,61
	039	—		039	40,61
	099	61,63		099	65,82
	400	44,53		400	57,27
	***	101,68		***	108,59
0406 90 23 9900	037	—	0406 90 63 9100	037	37,12
	039	—		039	37,12
	099	36,51		099	63,89
	400	18,57		400	63,89
	***	75,31		***	105,42
0406 90 25 9900	037	—	0406 90 63 9900	037	29,52
	039	—		039	29,52
	099	36,98		099	48,93
	400	21,16		400	48,93
	***	76,25		***	80,75
0406 90 27 9900	037	—	0406 90 69 9100	+	—
	039	—	0406 90 69 9910	037	—
	099	33,48	039	—	
	400	18,57	099	48,93	
	***	69,06	400	48,93	
0406 90 31 9119	037	—	***	80,75	
	039	—	0406 90 73 9900	037	—
	099	38,17		039	—
	400	25,56		099	52,63
	***	62,99		400	52,63
***	62,99	***		86,83	
0406 90 33 9119	037	—	0406 90 75 9900	037	—
	039	—		039	—
	099	38,17		099	51,97
	400	25,56		400	22,27
	***	62,99		***	85,75
0406 90 33 9919	037	—	0406 90 76 9300	037	—
	039	—		039	—
	099	34,36		099	34,88
	400	20,33		400	20,12
	***	56,69		***	71,94

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen	Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen
0406 90 76 9400	037	—	0406 90 85 9999	+	—
	039	—	0406 90 86 9100	+	—
	099	40,07	0406 90 86 9200	037	—
	400	23,22		039	—
	***	82,65		099	29,74
0406 90 76 9500	037	—		400	27,65
	039	—		***	61,34
	099	38,60	0406 90 86 9300	037	—
	400	23,22		039	—
	***	79,62		099	30,78
0406 90 78 9100	037	—		400	30,30
	039	—		***	63,48
	099	32,73	0406 90 86 9400	037	—
	400	18,14		039	—
	***	67,50		099	34,58
0406 90 78 9300	037	—		400	34,28
	039	—		***	71,32
	099	40,07	0406 90 86 9900	037	—
	400	20,12		039	—
	***	82,65		099	43,80
0406 90 78 9500	037	—		400	40,24
	039	—		***	90,34
	099	40,07	0406 90 87 9100	+	—
	400	23,22	0406 90 87 9200	037	—
	***	82,65		039	—
0406 90 79 9900	037	—		099	24,78
	039	—		400	24,78
	099	30,31		***	51,11
	400	19,23	0406 90 87 9300	037	—
	***	62,51		039	—
0406 90 81 9900	037	—		099	28,27
	039	—		400	28,02
	099	53,71		***	58,31
	400	47,61	0406 90 87 9400	037	—
	***	88,63		039	—
0406 90 85 9910	037	28,95		099	30,66
	039	28,95		400	30,66
	099	59,27		***	63,25
	400	59,27	0406 90 87 9951	037	—
	***	97,79		039	—
0406 90 85 9991	037	—		099	42,19
	039	—		400	42,19
	099	54,68		***	87,04
	400	40,19	0406 90 87 9971	037	—
	***	90,22		039	—
0406 90 85 9995	037	—		099	42,07
	039	—		400	34,41
	099	51,97	0406 90 87 9972	***	86,78
	400	21,16		099	16,03
	***	85,75		400	13,67
			***	33,07	

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen	Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen
0406 90 87 9973	037	—	2309 10 19 9100	+	—
	039	—	2309 10 19 9200	+	—
	099	37,66	2309 10 19 9300	+	—
	400	24,08	2309 10 19 9400	+	—
	***	77,68	2309 10 19 9500	+	—
0406 90 87 9974	037	—	2309 10 19 9600	+	—
	039	—	2309 10 19 9700	+	—
	099	42,07	2309 10 19 9800	+	—
	400	24,08	2309 10 70 9010	+	—
	***	86,78	2309 10 70 9100	+	13,85
0406 90 87 9979	037	—	2309 10 70 9200	+	18,47
	039	—	2309 10 70 9300	+	23,09
	099	36,51	2309 10 70 9500	+	27,70
	400	24,08	2309 10 70 9600	+	32,32
	***	75,31	2309 10 70 9700	+	36,94
0406 90 88 9100	+	—	2309 10 70 9800	+	40,63
0406 90 88 9105	037	—	2309 90 35 9010	+	—
	039	—	2309 90 35 9100	+	—
	099	52,46	2309 90 35 9200	+	—
	400	30,30	2309 90 35 9300	+	—
	***	86,56	2309 90 35 9400	+	—
0406 90 88 9300	037	—	2309 90 35 9500	+	—
	039	—	2309 90 39 9010	+	—
	099	31,84	2309 90 39 9100	+	—
	400	30,30	2309 90 39 9200	+	—
	***	52,55	2309 90 39 9300	+	—
2309 10 15 9010	+	—	2309 90 39 9400	+	—
2309 10 15 9100	+	—	2309 90 39 9500	+	—
2309 10 15 9200	+	—	2309 90 39 9600	+	—
2309 10 15 9300	+	—	2309 90 39 9700	+	—
2309 10 15 9400	+	—	2309 90 39 9800	+	—
2309 10 15 9500	+	—	2309 90 70 9010	+	—
2309 10 15 9700	+	—	2309 90 70 9100	+	13,85
2309 10 19 9010	+	—	2309 90 70 9200	+	18,47
			2309 90 70 9300	+	23,09
			2309 90 70 9500	+	27,70
			2309 90 70 9600	+	32,32
			2309 90 70 9700	+	36,94
			2309 90 70 9800	+	40,63

(*) Die Bestimmungscodenummern sind die, welche im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2317/97 der Kommission (ABl. L 321 vom 22. 11. 1997, S. 19) angegeben wurden.

Der Code „099“ umfaßt jedoch alle Bestimmungscodes von 053 bis 096.

Der Code „970“ umfaßt die Ausfuhren gemäß Artikel 34 Absatz 1 Buchstaben a) und c) und Artikel 42 Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der Kommission (ABl. L 351 vom 14. 12. 1987, S. 1).

Für die anderen als die jeweils einem „Erzeugniscode“ entsprechenden Bestimmungen ist der mit „***“ gekennzeichnete Betrag der Erstattung anzuwenden. Ist keine Bestimmung („+“) angegeben, so sind die Beträge der Erstattung bei der Ausfuhr nach allen anderen als den in Artikel 1 Absätze 2 und 3 genannten Bestimmungen anwendbar.

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1) bestimmt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 914/98 DER KOMMISSION

vom 29. April 1998

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Sirupe und einige andere Erzeugnisse des Zuckersektors in unverändertem Zustand

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1599/96⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der angeführten Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 der Kommission vom 7. September 1995 mit Durchführungsvorschriften für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen im Zuckersektor⁽³⁾, ist die Erstattung für 100 kg der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten ausgeführten Erzeugnisse gleich dem Grundbetrag, multipliziert mit dem Saccharosegehalt, gegebenenfalls einschließlich des Gehalts an anderem als Saccharose berechnetem Zucker. Dieser für das betreffende Erzeugnis festgestellte Saccharosegehalt wird gemäß den Vorschriften des Artikels 3 der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 bestimmt.

Gemäß Artikel 17c der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 ist der Grundbetrag der Erstattung für die in unverändertem Zustand ausgeführte Sorbose gleich dem Grundbetrag der Erstattung, vermindert um ein Hundertstel der Erstattung bei der Erzeugung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1010/86 des Rates vom 25. März 1986 zur Festlegung von Grundregeln für die Erstattung bei der Erzeugung für in der chemischen Industrie verwendeten Zucker⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1126/96 der Kommission⁽⁵⁾, für die im Anhang dieser letzten Verordnung genannten Erzeugnisse.

Für die anderen in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten und in unverändertem Zustand ausgeführten Erzeugnisse ist der

Grundbetrag der Erstattung gleich einem Hundertstel eines Betrages, der bestimmt wird unter Berücksichtigung einerseits des Unterschieds zwischen dem in den Gebieten der Gemeinschaft ohne Defizit während des Monats, für den der Grundbetrag festgesetzt wird, für Weißzucker geltenden Interventionspreis und den für Weißzucker auf dem Weltmarkt festgestellten Notierungen oder Preisen, und andererseits der Notwendigkeit der Herstellung eines Gleichgewichts zwischen der Verwendung des Grunderzeugnisses aus der Gemeinschaft im Hinblick auf die Ausfuhr von Verarbeitungserzeugnissen nach dritten Ländern und der Verwendung der zum Veredelungsverkehr zugelassenen Erzeugnisse dieser Länder.

Die Gültigkeit des Grundbetrags kann auf bestimmte, in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannte Erzeugnisse beschränkt werden.

Gemäß Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 kann bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben f), g) und h) dieser Verordnung genannten Erzeugnisse in unverändertem Zustand eine Erstattung vorgesehen werden. Die Höhe der Erstattung muß für 100 kg Trockenstoff, insbesondere unter Berücksichtigung der auf die Ausfuhr der Erzeugnisse des KN-Codes 1702 30 91 anwendbaren Erstattung, der auf die Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Erzeugnisse anwendbaren Erstattung und der wirtschaftlichen Gesichtspunkte der geplanten Ausfuhren bestimmt werden. Im Fall der im genannten Absatz 1 Buchstaben f) und g) genannten Erzeugnisse wird die Erstattung nur gewährt, wenn sie den Bedingungen des Artikels 5 der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 entsprechen. Für die unter Buchstabe h) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Erzeugnisse werden die Erstattungen nur gewährt, wenn sie den Bedingungen von Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 genügen.

Die obengenannten Erstattungen werden monatlich festgesetzt. Sie können zwischenzeitlich geändert werden.

Die Anwendung dieser Einzelheiten führt dazu, für die betreffenden Erzeugnisse die Erstattungen in Höhe der im Anhang dieser Verordnung genannten Beträge festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

⁽¹⁾ ABl. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 43.

⁽³⁾ ABl. L 214 vom 8. 9. 1995, S. 16.

⁽⁴⁾ ABl. L 94 vom 9. 4. 1986, S. 9.

⁽⁵⁾ ABl. L 150 vom 25. 6. 1996, S. 3.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben d), f), g) und h) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten

Erzeugnisse werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. April 1998

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 29. April 1998 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Sirupe und einige andere Erzeugnisse des Zuckersektors in unverändertem Zustand

Erzeugniscode	Betrag der Erstattung
	— ECU/100 kg Trockenstoff —
1702 40 10 9100	44,63 ⁽²⁾
1702 60 10 9000	44,63 ⁽²⁾
1702 60 80 9100	84,80 ⁽⁴⁾
	— ECU/1 % Saccharose × 100 kg —
1702 60 95 9000	0,4463 ⁽¹⁾
	— ECU/100 kg Trockenstoff —
1702 90 30 9000	44,63 ⁽²⁾
	— ECU/1 % Saccharose × 100 kg —
1702 90 60 9000	0,4463 ⁽¹⁾
1702 90 71 9000	0,4463 ⁽¹⁾
1702 90 99 9900	0,4463 ⁽¹⁾ ⁽³⁾
	— ECU/100 kg Trockenstoff —
2106 90 30 9000	44,63 ⁽²⁾
	— ECU/1 % Saccharose × 100 kg —
2106 90 59 9000	0,4463 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Der Grundbetrag gilt nicht für Sirupe mit einer Reinheit von weniger als 85 v. H. (Verordnung (EG) Nr. 2135/95). Der Saccharosegehalt wird gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 bestimmt.

⁽²⁾ Nur auf die in Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 genannten Erzeugnisse anwendbar.

⁽³⁾ Der Grundbetrag gilt nicht für das im Anhang unter Punkt 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3513/92 beschriebene Erzeugnis (ABl. L 355 vom 5. 12. 1992, S. 12).

⁽⁴⁾ Anwendbar nur auf die in Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 genannten Erzeugnisse.

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1) bestimmt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 915/98 DER KOMMISSION
vom 29. April 1998
zur Festsetzung der Erzeugungserstattung für zur Konservenherstellung
bestimmtes Olivenöl

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates
vom 22. September 1966 über die Errichtung einer
gemeinsamen Marktorganisation für Fette ⁽¹⁾, zuletzt geän-
dert durch die Verordnung (EG) Nr. 1581/96 ⁽²⁾, insbeson-
dere auf Artikel 20a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 20a der Verordnung Nr. 136/66/EWG wird
zur Erzeugung von Olivenöl, das zur Herstellung
bestimmter Konserven verwendet wird, eine Erstattung
gewährt. Unbeschadet von Absatz 3 wird diese Erstattung
gemäß Absatz 6 des genannten Artikels jeden zweiten
Monat festgesetzt.

Nach Artikel 20a Absatz 2 derselben Verordnung richtet
sich diese Erstattung nach dem Unterschied zwischen den
Weltmarkt- und den Gemeinschaftsmarktpreisen unter
besonderer Berücksichtigung der Einfuhrabgabe, die in
einem bestimmten Bezugszeitraum auf Olivenöl des KN-
Codes 1509 90 00 zu erheben ist, und der Bestandteile,

die in die Berechnung der in demselben Bezugszeitraum
für dasselbe Olivenöl gewährten Ausfuhrerstattungen
einbezogen werden. Als Bezugszeitraum sollten die zwei
Monate vor dem Anwendungszeitraum der Erzeugungser-
stattung gelten. Die obengenannte Erstattung wird um
einen Betrag erhöht, der der am Tag ihrer Anwendung
gültigen Verbrauchsbeihilfe entspricht.

Die Anwendung der genannten Bestimmungen hat die
Festsetzung der nachstehenden Erzeugungserstattung zur
Folge —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für Mai und Juni 1998 wird die in Artikel 20a Absatz 2
der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannte Erzeugungs-
erstattung auf 60,07 ECU/100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. April 1998

Für die Kommission
Hans VAN DEN BROEK
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 11.

VERORDNUNG (EG) Nr. 916/98 DER KOMMISSION

vom 29. April 1998

zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Butter und der Beihilfehöchstbeträge für Rahm, Butter und Butterfett für die 8. Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EG) Nr. 1587/96 ⁽²⁾, insbesondere
auf Artikel 6 Absätze 3 und 6 und Artikel 12 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97 der Kom-
mission vom 15. Dezember 1997 über den Verkauf von
Billigbutter und die Gewährung einer Beihilfe für Rahm,
Butter und Butterfett für die Herstellung von Backwaren,
Speiseeis und anderen Lebensmitteln ⁽³⁾, verkaufen die
Interventionsstellen bestimmte Buttermengen aus ihren
Beständen durch Ausschreibung und gewähren für den
Rahm, die Butter und das Butterfett eine Beihilfe. Nach
Artikel 18 der genannten Verordnung werden aufgrund
der auf jede Einzelausschreibung eingegangenen An-
gebote ein Mindestverkaufspreis für Butter sowie ein Beihil-
fehöchstbetrag für Rahm, Butter und Butterfett festge-setzt, oder es wird beschlossen, der Ausschreibung keine
Folge zu leisten. Der genannte Mindestverkaufspreis und
der betreffende Beihilfehöchstbetrag können je nach
Verwendungszweck, Milchfettgehalt der Butter und Verar-
beitungsweise differenziert werden. Die Höhe der Verar-
beitungssicherheit(en) ist entsprechend festzulegen.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Für die 8. Einzelausschreibung im Rahmen der mit der
Verordnung (EG) Nr. 2571/97 vorgesehenen Daueraus-
schreibung sind die Beihilfehöchstbeträge sowie die
Verarbeitungssicherheiten in der Tabelle im Anhang zur
vorliegenden Verordnung festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 30. April 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. April 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.⁽²⁾ ABl. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 21.⁽³⁾ ABl. L 350 vom 20. 12. 1997, S. 3.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 29. April 1998 zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Butter und der Beihilfeshöchstbeträge für Rahm, Butter und Butterfett für die 8. Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß Verordnung (EG) Nr. 2571/97

(ECU/100 kg)

Formel			A		B	
Verarbeitungsweise			Mit Indikatoren	Ohne Indikatoren	Mit Indikatoren	Ohne Indikatoren
Mindestverkaufspreis	Butter \geq 82 %	In unverändertem Zustand	—	—	—	—
		Butterfett	—	—	—	—
Verarbeitungssicherheit		In unverändertem Zustand	—		—	
		Butterfett	—		—	
Beihilfeshöchstbetrag	Butter \geq 82 %		109	105	109	105
	Butter < 82 %		104	100	104	100
	Butterfett		134	130	134	130
	Rahm		—	—	46	44
Verarbeitungssicherheit		Butter	120	—	120	—
		Butterfett	148	—	148	—
		Rahm	—	—	51	—

VERORDNUNG (EG) Nr. 917/98 DER KOMMISSION
vom 29. April 1998
zur Festsetzung der im Sektor Reis geltenden Einfuhrzölle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates
vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Markt-
organisation für Reis ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 192/98 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1503/96 der
Kommission vom 29. Juli 1996 mit Durchführungs-
bestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des
Rates betreffend die Erhebung von Einfuhrzöllen im
Reissektor ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG)
Nr. 1403/97 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95
werden bei der Einfuhr der in Artikel 1 derselben Verord-
nung genannten Erzeugnisse die Zölle des Gemeinsamen
Zolltarifs erhoben. Bei den Erzeugnissen von Absatz 2
desselben Artikels entsprechen die Zölle jedoch dem bei
ihrer Einfuhr geltenden Interventionspreis, erhöht bei der
Einfuhr von geschältem oder vollständig geschliffenem
Reis um einen bestimmten Prozentsatz und vermindert
um den Einfuhrpreis. Dieser Zoll darf jedoch den Satz
des Gemeinsamen Zolltarifs nicht überschreiten.

Gemäß Artikel 12 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr.
3072/95 wird der cif-Einfuhrpreis unter Zugrundelegung
der repräsentativen Preise des betreffenden Erzeugnisses

auf dem Weltmarkt oder auf dem gemeinschaftlichen
Einfuhrmarkt berechnet.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1503/96 wurden die Durch-
führungsbestimmungen erlassen, die sich auf die Verord-
nung (EG) Nr. 3072/95 beziehen und die im Sektor Reis
geltenden Zölle betreffen.

Die Einfuhrzölle gelten, bis eine Neufestsetzung in Kraft
tritt, außer wenn in den zwei Wochen vor der folgenden
Festsetzung keine Notierung in der Referenzquelle
gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1503/96
vorliegt.

Damit sich die Einfuhrzölle reibungslos anwenden lassen,
sollten zu ihrer Berechnung die in einem Bezugszeitraum
festgestellten Marktkurse zugrunde gelegt werden.

Die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1503/96 hat
die Festsetzung der Zölle gemäß den Anhängen der
vorliegenden Verordnung zur Folge —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Sektor Reis gemäß Artikel 11 Absätze 1 und 2 der
Verordnung (EG) Nr. 3072/95 anwendbaren Einfuhrzölle
werden in Anhang I unter Zugrundelegung der im
Anhang II angegebenen Bestandteile festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 30. April 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. April 1998

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30. 12. 1995, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 20 vom 27. 1. 1998, S. 16.

⁽³⁾ ABl. L 189 vom 30. 7. 1996, S. 71.

⁽⁴⁾ ABl. L 194 vom 23. 7. 1997, S. 2.

ANHANG I

zur Verordnung der Kommission vom 29. April 1998 zur Festsetzung der Einfuhrzölle für Reis und Bruchreis

(in ECU/Tonne)

KN-Code	Zoll (°)			
	Drittländer (außer AKP-Staaten und Bangladesch) (°) (°)	AKP-Staaten Bangladesch (°) (°) (°) (°)	Basmati Indien und Pakistan (°)	Ägypten (°)
1006 10 21	(°)	130,91		202,88
1006 10 23	(°)	130,91		202,88
1006 10 25	(°)	130,91		202,88
1006 10 27	(°)	130,91		202,88
1006 10 92	(°)	130,91		202,88
1006 10 94	(°)	130,91		202,88
1006 10 96	(°)	130,91		202,88
1006 10 98	(°)	130,91		202,88
1006 20 11	(°)	164,91		253,88
1006 20 13	(°)	164,91		253,88
1006 20 15	(°)	164,91		253,88
1006 20 17	262,11	126,72	12,11	196,58
1006 20 92	(°)	164,91		253,88
1006 20 94	(°)	164,91		253,88
1006 20 96	(°)	164,91		253,88
1006 20 98	262,11	126,72	12,11	196,58
1006 30 21	(°)	251,59		399,75
1006 30 23	(°)	251,59		399,75
1006 30 25	(°)	251,59		399,75
1006 30 27	(°)	251,59		399,75
1006 30 42	(°)	251,59		399,75
1006 30 44	(°)	251,59		399,75
1006 30 46	(°)	251,59		399,75
1006 30 48	(°)	251,59		399,75
1006 30 61	(°)	251,59		399,75
1006 30 63	(°)	251,59		399,75
1006 30 65	(°)	251,59		399,75
1006 30 67	(°)	251,59		399,75
1006 30 92	(°)	251,59		399,75
1006 30 94	(°)	251,59		399,75
1006 30 96	(°)	251,59		399,75
1006 30 98	(°)	251,59		399,75
1006 40 00	(°)	78,38		123,00

(°) Vorbehaltlich der Anwendung der Vorschriften der Artikel 12 und 13 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 715/90 des Rates (ABl. L 84 vom 30. 3. 1990, S. 85).

(°) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 wird bei der unmittelbaren Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in das überseeische Departement Réunion kein Zoll erhoben.

(°) Der bei der Einfuhr von Reis in das überseeische Departement Réunion zu erhebende Zoll ist in Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 festgesetzt.

(°) Bei der Einfuhr von Reis, ausgenommen Bruchreis (KN-Code 1006 40 00), mit Ursprung in Bangladesch gilt der im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 3491/90 des Rates (ABl. L 337 vom 4. 12. 1990, S. 1) und der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 862/91 der Kommission (ABl. L 88 vom 9. 4. 1991, S. 7) festgelegte Zoll.

(°) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 des geänderten Beschlusses 91/482/EWG des Rates (ABl. L 263 vom 19. 9. 1991, S. 1) werden Erzeugnisse mit Ursprung in überseeischen Ländern und Gebieten zollfrei eingeführt.

(°) Für geschälten Reis der Sorte Basmati, der seinen Ursprung in Indien und Pakistan hat, wird eine Ermäßigung um 250 ECU/t berücksichtigt (Artikel 4a der geänderten Verordnung (EG) Nr. 1503/96).

(°) Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs.

(°) Bei der Einfuhr von Reis mit Ursprung in und Herkunft aus Ägypten gilt der im Rahmen der Verordnungen (EG) Nr. 2184/96 des Rates (ABl. L 292 vom 15. 11. 1996, S. 1) und (EG) Nr. 196/97 der Kommission (ABl. L 31 vom 1. 2. 1997, S. 53) festgelegte Zoll.

ANHANG II

Berechnung des im Sektor Reis zu erhebenden Einfuhrzolls

	Paddy	Indica		Japonica		Reisbruch
		Geschält	Geschliffen	Geschält	Geschliffen	
1. Einfuhrzoll (ECU/t)	(¹⁾)	262,11	533,00	338,50	533,00	(¹⁾)
2. Berechnungsbestandteile						
a) cif-Preis Arag (ECU/t)	—	341,70	331,48	285,90	331,28	—
b) fob-Preis (ECU/t)	—	—	—	258,67	304,05	—
c) Frachtkosten (ECU/t)	—	—	—	27,23	27,23	—
d) Quelle	—	USDA	Operator	Operator	Operator	—

(¹⁾) Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs.

VERORDNUNG (EG) Nr. 918/98 DER KOMMISSION
vom 29. April 1998
zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Reis und Bruchreis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 192/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 bestimmt, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 müssen die Erstattungen festgesetzt werden unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung der Verfügbarkeit von Reis und Bruchreis und deren Preisen in der Gemeinschaft einerseits und der Preise für Reis und Bruchreis auf dem Weltmarkt andererseits. Nach dem gleichen Text ist es ebenfalls wichtig, auf den Reismärkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der Preise und der Handelsströme sicherzustellen. Ferner ist es wichtig, dem wirtschaftlichen Gesichtspunkt der künftigen Ausfuhren, dem Interesse an der Vermeidung von Marktstörungen in der Gemeinschaft sowie den Beschränkungen aufgrund der gemäß Artikel 228 des Vertrags geschlossenen Übereinkommen Rechnung zu tragen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1361/76 der Kommission ⁽³⁾ hat die Höchstmenge Bruchreis festgelegt, die der Reis enthalten darf, für den die Erstattung bei der Ausfuhr festgesetzt wird, und hat den Prozentsatz der Verminderung bestimmt, der auf die Erstattung angewandt wird, wenn der im ausgeführten Reis enthaltene Anteil Bruchreis diese Höchstmenge übersteigt.

Da nach einigen Bestimmungen 1 014 Tonnen Reis ausgeführt werden könnten, sollte das Verfahren nach Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 der

Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 444/98 ⁽⁵⁾, angewandt werden. Bei der Festsetzung der Erstattungen ist dem Rechnung zu tragen.

Die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 hat in Artikel 13 Absatz 5 die besonderen Kriterien festgesetzt, die bei der Berechnung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Reis und Bruchreis zu berücksichtigen sind.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Unterteilung der Erstattung für gewisse Erzeugnisse gemäß ihrer Bestimmung notwendig machen.

Zur Berücksichtigung der auf einigen Märkten bestehenden Nachfrage nach verpacktem Langkornreis ist die Festsetzung einer besonderen Erstattung für das betreffende Erzeugnis vorzusehen.

Die Erstattung muß mindestens einmal im Monat festgesetzt werden; sie kann innerhalb dieses Zeitraums abgeändert werden.

Die Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Lage des Reismarkts und insbesondere auf die Notierungen oder Preise von Reis und Bruchreis in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt zu einer Festsetzung der Erstattung in Höhe der im Anhang zu dieser Verordnung genannten Beträge.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Ausfuhrerstattungen für die in Artikel 1, aufgenommen die in Absatz 1 unter Buchstabe c), der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Erzeugnisse im ursprünglichen Zustand werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1998 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30. 12. 1995, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 20 vom 27. 1. 1998, S. 16.

⁽³⁾ ABl. L 154 vom 15. 6. 1976, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. L 117 vom 24. 5. 1995, S. 2.

⁽⁵⁾ ABl. L 56 vom 26. 2. 1998, S. 12.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. April 1998

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 29. April 1998 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Reis und Bruchreis

<i>(ECU/Tonne)</i>			<i>(ECU/Tonne)</i>		
Erzeugniscode	Bestimmung (1)	Erstattungsbetrag (2)	Erzeugniscode	Bestimmung (1)	Erstattungsbetrag (2)
1006 20 11 9000	01	24,00	1006 30 65 9900	01	30,00
1006 20 13 9000	01	24,00		04	30,00
1006 20 15 9000	01	24,00	1006 30 67 9100	05	36,00
1006 20 17 9000	—	—	1006 30 67 9900	—	—
1006 20 92 9000	01	24,00	1006 30 92 9100	01	30,00
1006 20 94 9000	01	24,00		02	36,00
1006 20 96 9000	01	24,00		03	41,00
1006 20 98 9000	—	—		04	30,00
1006 30 21 9000	01	24,00	1006 30 92 9900	01	30,00
1006 30 23 9000	01	24,00		04	30,00
1006 30 25 9000	01	24,00		—	—
1006 30 27 9000	—	—	1006 30 94 9100	01	30,00
1006 30 42 9000	01	24,00		02	36,00
1006 30 44 9000	01	24,00		03	41,00
1006 30 46 9000	01	24,00		04	30,00
1006 30 48 9000	—	—	1006 30 94 9900	01	30,00
1006 30 61 9100	01	30,00		04	30,00
	02	36,00		—	—
	03	41,00	1006 30 96 9100	01	30,00
	04	30,00		02	36,00
1006 30 61 9900	01	30,00		03	41,00
	04	30,00		04	30,00
1006 30 63 9100	01	30,00	1006 30 96 9900	01	30,00
	02	36,00		04	30,00
	03	41,00		—	—
	04	30,00	1006 30 98 9100	05	36,00
1006 30 63 9900	01	30,00	1006 30 98 9900	—	—
	04	30,00	1006 40 00 9000	—	—
1006 30 65 9100	01	30,00			
	02	36,00			
	03	41,00			
	04	30,00			

(1) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen:

- 01 Liechtenstein, die Schweiz, die Gebiete der Gemeinden Livigno und Campione d'Italia,
- 02 die Zonen I, II, III, VI, Ceuta und Melilla,
- 03 die Zonen IV, V, VII c), Kanada und die Zone VIII, mit Ausnahme von Surinam, Guyana und Madagaskar,
- 04 die Bestimmungen, genannt in Artikel 34 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der Kommission,
- 05 Ceuta und Melilla.

(2) Die im Rahmen des in Artikel 7 Absatz 4 der geänderten Verordnung (EG) Nr. 1162/95 vorgesehenen Verfahrens festgesetzte Erstattung für eine Menge von 1 014 Tonnen Mais.

NB: Die Zonen sind diejenigen, die in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2145/92 der Kommission bestimmt sind.

VERORDNUNG (EG) Nr. 919/98 DER KOMMISSION

vom 28. April 1998

zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 82/97 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 75/98 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 173 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Artikel 173 bis 177 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 sehen vor, daß die Kommission periodische Durchschnittswerte je Einheit für die Waren nach der Klassen-

einteilung gemäß Anhang Nr. 26 dieser Verordnung festsetzt.

Die Anwendung der in den obengenannten Artikeln festgelegten Regeln und Kriterien auf die der Kommission nach Artikel 173 Absatz 2 der genannten Verordnung mitgeteilten Angaben führt zu den im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzten Durchschnittswerten je Einheit —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 173 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 vorgesehenen Durchschnittswerte je Einheit werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. April 1998

Für die Kommission
Martin BANGEMANN
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 302 vom 19. 10. 1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 17 vom 21. 1. 1997, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 253 vom 11. 10. 1993, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 7 vom 13. 1. 1998, S. 3.

ANHANG

Rubrik	Warenbezeichnung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag) / 100 kg netto						
	Ware, Art, KN-Code	a) b) c)	ECU FIM SEK	ATS FRF BEF/LUF	DEM IEP GBP	DKK ITL	GRD NLG	ESP PTE
1.10	Frühkartoffeln/Erdäpfel 0701 90 51 0701 90 59	a) b) c)	45,64 273,77 386,69	634,65 302,44 1 861,89	90,20 35,72 30,08	344,12 89 136,75	15 726,63 101,50	7 658,94 9 240,05
1.30	Speisezwiebeln (andere als Steckzwiebeln) 0703 10 19	a) b) c)	51,46 308,68 436,00	715,58 341,00 2 099,32	101,70 40,28 33,92	388,00 100 503,44	17 732,09 144,45	8 635,61 10 418,33
1.40	Knoblauch 0703 20 00	a) b) c)	137,55 825,08 1 165,40	1 912,70 911,49 5 611,38	271,85 107,66 90,66	1 037,10 268 640,65	47 396,98 305,91	23 082,54 27 847,69
1.50	Porree ex 0703 90 00	a) b) c)	39,74 238,38 336,70	552,60 263,34 1 621,20	78,54 31,10 26,19	299,63 77 613,81	13 693,61 88,38	6 668,85 8 045,56
1.60	Blumenkohl/Karfiol 0704 10 10 0704 10 05 0704 10 80	a) b) c)	75,84 454,92 642,56	1 054,59 502,56 3 093,91	149,89 59,36 49,98	571,82 148 118,55	26 132,95 168,67	12 726,86 15 354,19
1.70	Rosenkohl/Kohlsprossen 0704 20 00	a) b) c)	93,91 563,31 795,66	1 305,87 622,30 3 831,08	185,60 73,50 61,89	708,06 183 409,99	32 359,51 208,86	15 759,22 19 012,55
1.80	Weißkohl und Rotkohl 0704 90 10	a) b) c)	37,87 227,16 320,86	526,60 250,95 1 544,91	74,85 29,64 24,96	285,53 73 961,62	13 049,24 84,22	6 355,04 7 666,97
1.90	Brokkoli oder Spargelkohl (Brassica oleracea L. convar. botrytis (L.) Alef var. italica Plenck) ex 0704 90 90	a) b) c)	105,95 635,53 897,67	1 473,29 702,09 4 322,25	209,40 82,92 69,83	798,84 206 924,59	36 508,25 235,63	17 779,68 21 450,11
1.100	Chinakohl ex 0704 90 90	a) b) c)	73,37 440,10 621,63	1 020,25 486,19 2 993,14	145,01 57,42 48,36	553,19 143 294,54	25 281,83 163,17	12 312,37 14 654,12
1.110	Kopfsalat 0705 11 10 0705 11 05 0705 11 80	a) b) c)	252,67 915,78 1 293,51	2 122,95 1 011,68 6 228,20	301,73 119,49 100,62	1 151,10 298 170,62	52 607,03 339,54	25 619,86 30 908,80
1.120	Endivien ex 0705 29 00	a) b) c)	21,82 130,89 184,87	303,42 144,59 890,15	43,12 17,08 14,38	164,52 42 615,33	7 518,74 48,53	3 661,66 4 417,57
1.130	Karotten und Speisemöhren ex 0706 10 00	a) b) c)	45,23 271,31 383,21	628,95 299,72 1 845,17	89,39 35,40 29,81	341,02 88 336,00	15 585,35 100,59	7 590,14 9 157,04
1.140	Radieschen ex 0706 90 90	a) b) c)	173,89 1 043,06 1 473,30	2 418,03 1 152,30 7 093,88	343,67 136,10 114,61	1 311,09 339 614,13	59 919,02 386,73	29 180,83 35 204,90
1.160	Erbsen (Pisum sativum) 0708 10 90 0708 10 20 0708 10 95	a) b) c)	421,43 2 527,91 3 570,60	5 860,19 2 792,64 17 192,32	832,90 329,84 277,75	3 177,49 823 069,65	145 216,35 937,26	70 721,01 85 320,61

Rubrik	Warenbezeichnung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag) / 100 kg netto						
	Ware, Art, KN-Code	a) b) c)	ECU FIM SEK	ATS FRF BEF/LUF	DEM IEP GBP	DKK ITL	GRD NLG	ESP PTE
1.170	Bohnen:							
1.170.1	Bohnen (Vigna-Arten, Phaseolus-Arten) ex 0708 20 90 ex 0708 20 20 ex 0708 20 95	a) b) c)	131,79 790,53 1 116,60	1 832,61 873,32 5 376,40	260,47 103,15 86,86	993,67 257 391,14	45 112,20 293,10	22 115,94 26 681,54
1.170.2	Bohnen (Phaseolus Ssp, vulgaris var. Compressus Savi) ex 0708 20 90 ex 0708 20 20 ex 0708 20 95	a) b) c)	197,95 1 187,39 1 677,15	2 752,59 1 311,73 8 075,41	391,22 154,93 130,46	1 492,50 386 604,27	68 209,61 440,24	33 218,39 40 075,97
1.180	Dicke Bohnen ex 0708 90 00	a) b) c)	157,74 946,13 1 336,46	2 193,45 1 045,28 6 435,03	311,75 123,46 103,96	1 189,33 308 072,53	54 354,05 350,81	26 470,66 31 935,25
1.190	Artischocken 0709 10 00	a) b) c)	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
1.200	Spargel:							
1.200.1	— grüner ex 0709 20 00	a) b) c)	377,01 2 261,46 3 194,25	5 242,51 2 498,29 15 380,20	745,11 295,07 248,48	2 842,58 736 315,61	129 910,11 838,47	63 266,80 76 327,56
1.200.2	— anderer ex 0709 20 00	a) b) c)	398,10 2 383,97 3 372,93	5 535,78 2 638,04 26 240,57	786,79 311,58 252,38	3 001,59 777 505,22	137 177,30 885,37	66 805,96 80 597,34
1.210	Auberginen/Melanzani 0709 30 00	a) b) c)	151,28 907,44 1 281,73	2 103,62 1 002,47 6 171,50	298,99 118,40 99,70	1 140,62 295 455,89	52 128,06 336,45	25 385,60 30 627,39
1.220	Bleichsellerie, auch Stangensellerie genannt (Apium graveolens L., var. Dulce (Mill.) Pers.) ex 0709 40 00	a) b) c)	98,04 588,08 830,65	1 363,30 649,67 3 999,56	193,76 76,73 64,62	739,20 191 476,04	33 782,62 218,04	16 452,29 19 848,69
1.230	Pfifferlinge/Eierschwammerl 0709 51 30	a) b) c)	1 799,53 10 794,32 15 246,66	25 023,36 11 924,73 73 412,19	3 556,54 1 408,44 1 186,02	13 568,08 3 514 554,07	620 082,05 4 002,15	301 982,73 364 323,85
1.240	Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack 0709 60 10	a) b) c)	228,99 1 373,58 1 940,14	3 184,22 1 517,42 9 341,69	452,57 179,22 150,92	1 726,54 447 226,63	78 905,37 509,27	38 427,27 46 360,17
1.250	Fenchel 0709 90 50	a) b) c)	73,55 441,18 623,16	1 022,75 487,38 3 000,49	145,36 57,57 48,47	554,55 143 646,09	25 343,86 163,58	12 342,57 14 890,57
1.270	Süße Kartoffeln, ganz, frisch (zum menschlichen Verzehr bestimmt) 0714 20 10	a) b) c)	69,33 415,87 587,40	964,07 459,42 2 828,33	137,02 54,26 45,69	522,73 135 404,26	23 889,73 154,19	11 634,41 14 036,21
2.10	Eßkastanien (Castanea-Arten), frisch ex 0802 40 00	a) b) c)	140,29 841,52 1 188,62	1 950,80 929,64 5 723,16	277,26 109,80 92,46	1 057,76 273 991,98	48 341,13 312,00	23 542,35 28 402,41
2.30	Ananas, frisch ex 0804 30 00	a) b) c)	92,39 554,19 782,78	1 284,73 612,23 3 769,07	182,60 72,31 60,89	696,60 180 441,37	31 835,75 205,48	15 504,15 18 704,82

Rubrik	Warenbezeichnung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag) / 100 kg netto						
	Ware, Art, KN-Code	a) b) c)	ECU FIM SEK	ATS FRF BEF/LUF	DEM IEP GBP	DKK ITL	GRD NLG	ESP PTE
2.40	Avocadofrüchte, frisch ex 0804 40 90 ex 0804 40 20 0804 40 95	a) b) c)	77,15 462,78 653,66	1 072,81 511,24 3 147,75	152,48 60,38 50,85	581,69 150 677,04	26 584,35 171,58	12 946,70 15 619,40
2.50	Mangofrüchte und Guaven, frisch ex 0804 50 00	a) b) c)	183,33 1 099,69 1 553,28	2 549,30 1 214,85 7 478,98	362,33 143,49 120,83	1 382,27 358 050,82	63 171,85 407,73	30 764,97 37 116,08
2.60	Süßorangen, frisch:							
2.60.1	— Blut- und Halbblutorangen 0805 10 10	a) b) c)	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
2.60.2	— Navels, Navelines, Navelates, Salustianas, Vernas, Valencia lates, Maltaises, Sha- moutis, Ovalis, Trovita, Hamlins 0805 10 30	a) b) c)	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
2.60.3	— andere 0805 10 50	a) b) c)	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
2.70	Mandarinen (einschließlich Tangerinen und Satsumas), frisch; Clementinen, Wilkings und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüch- ten, frisch:							
2.70.1	— Clementinen 0805 20 10	a) b) c)	50,37 302,14 426,76	700,42 333,78 2 054,85	99,55 39,42 33,20	379,78 98 374,62	17 356,49 112,02	8 452,69 10 197,66
2.70.2	— Monreales und Satsumas 0805 20 30	a) b) c)	78,57 471,30 665,69	1 092,56 520,65 3 205,28	155,28 61,49 51,78	592,40 153 450,35	27 073,65 174,74	13 184,99 15 906,89
2.70.3	— Mandarinen und Wilkings 0805 20 50	a) b) c)	52,23 313,30 442,52	726,28 346,11 2 130,73	103,23 40,88 34,42	393,80 102 007,28	17 997,41 116,16	8 764,82 10 574,22
2.70.4	— Tangerinen und andere ex 0805 20 70 ex 0805 20 90	a) b) c)	61,12 366,62 517,64	849,90 405,02 2 493,40	120,80 47,84 40,28	460,83 119 369,80	21 060,73 135,93	10 256,67 12 374,05
2.85	Limetten (<i>Citrus aurantifolia</i>), frisch ex 0805 30 90	a) b) c)	143,58 861,25 1 216,49	1 996,55 951,44 5 857,37	283,77 112,38 94,63	1 082,56 280 417,48	49 474,80 319,32	24 094,45 29 068,49
2.90	Pampelmusen und Grapefruits, frisch:							
2.90.1	— weiß ex 0805 40 90 ex 0805 40 20 ex 0805 40 95	a) b) c)	41,52 249,05 351,78	577,36 275,14 1 693,82	82,06 32,50 27,36	313,05 81 030,22	14 306,96 92,34	6 967,55 8 405,93
2.90.2	— rosa ex 0805 40 90 ex 0805 40 20 ex 0805 40 95	a) b) c)	53,29 319,66 451,50	741,02 353,13 2 173,98	105,32 41,71 35,12	401,80 104 077,50	18 362,67 118,52	8 942,70 10 788,83
2.100	Tafeltrauben 0806 10 21 0806 10 29 0806 10 61 0806 10 30 0806 10 69	a) b) c)	135,56 813,14 1 148,54	1 885,03 898,30 5 530,20	267,92 106,10 89,34	1 022,09 264 754,10	46 711,26 301,49	22 748,59 27 444,80

Rubrik	Warenbezeichnung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag) / 100 kg netto						
	Ware, Art, KN-Code	a) b) c)	ECU FIM SEK	ATS FRF BEF/LUF	DEM IEP GBP	DKK ITL	GRD NLG	ESP PTE
2.110	Wassermelonen 0807 11 00	a) b) c)	69,28 415,57 586,98	963,37 459,09 2 826,29	136,92 54,22 45,66	522,36 135 306,61	23 872,50 154,08	11 626,02 14 026,08
2.120	andere Melonen:							
2.120.1	— Amarillo, Cuper, Honey Dew (einschließlich Cantalene), Onteniente, Piel de Sapo (einschließlich Verde Liso), Rochet, Tendral, Futuro ex 0807 19 00	a) b) c)	73,66 441,84 624,09	1 024,28 488,11 3 004,97	145,58 57,65 48,55	555,38 143 860,93	25 381,76 163,82	12 361,03 14 912,84
2.120.2	— andere ex 0807 19 00	a) b) c)	130,26 781,35 1 103,64	1 811,33 863,18 5 313,98	257,44 101,95 85,85	982,13 254 402,99	44 884,99 289,70	21 859,19 26 371,79
2.140	Birnen							
2.140.1	Birnen — Nashi (<i>Pyrus pyrifolia</i>) ex 0808 20 41	a) b) c)	148,39 890,10 1 257,25	2 063,44 983,32 6 053,60	293,27 116,14 97,80	1 118,83 289 811,61	51 132,23 330,02	24 901,62 30 042,30
2.140.2	Andere ex 0808 20 41	a) b) c)	64,86 389,06 549,53	901,91 429,80 2 645,98	128,19 50,76 42,75	489,03 126 674,17	22 349,46 144,25	10 884,29 13 131,23
2.150	Aprikosen/Marillen 0809 10 10 0809 10 50	a) b) c)	110,42 662,34 935,54	1 535,45 731,71 4 504,61	218,23 86,42 72,77	832,54 215 654,68	38 048,52 245,57	18 529,80 22 355,08
2.160	Kirschen 0809 20 05 0809 20 95	a) b) c)	296,82 1 780,45 2 514,83	4 127,43 1 966,90 12 108,83	586,63 232,31 195,63	2 237,96 579 701,33	102 278,24 660,13	49 809,96 60 092,69
2.170	Pfirsiche 0809 30 90	a) b) c)	174,89 1 049,06 1 481,77	2 431,93 1 158,92 7 134,67	345,65 136,88 115,26	1 318,63 341 567,17	60 263,60 388,96	29 348,64 35 407,35
2.180	Nektarinen ex 0809 30 10	a) b) c)	103,92 623,35 880,47	1 445,06 688,63 4 239,44	205,38 81,34 68,49	783,53 202 959,52	35 808,75 231,12	17 439,02 21 039,12
2.190	Pflaumen 0809 40 05	a) b) c)	170,10 1 020,33 1 441,19	2 365,33 1 127,18 6 939,26	336,18 133,13 112,11	1 282,52 332 212,10	58 613,06 378,30	28 544,82 34 437,60
2.200	Erdbeeren 0810 10 10 0810 10 05 0810 10 80	a) b) c)	152,83 916,74 1 294,86	2 125,18 1 012,74 6 234,73	302,05 119,62 100,73	1 152,31 298 483,10	52 662,16 339,89	25 646,71 30 941,20
2.205	Himbeeren 0810 20 10	a) b) c)	1 368,45 8 208,52 11 594,30	19 028,98 9 068,14 55 826,19	2 704,56 1 071,04 901,90	10 317,83 2 672 637,59	471 540,50 3 043,43	229 642,33 277 049,54
2.210	Heidelbeeren der Art <i>Vaccinium myrtillus</i> 0810 40 30	a) b) c)	966,98 5 800,34 8 192,82	13 446,34 6 407,77 39 448,14	1 911,11 756,83 637,31	7 290,83 1 888 550,62	333 201,97 2 150,56	162 270,85 195 769,94
2.220	Kiwifrüchte (<i>Actinidia chinensis</i> Planch.) 0810 50 10 0810 50 20 0810 50 30	a) b) c)	126,63 759,58 1 072,88	1 760,85 839,12 5 165,90	250,27 99,11 83,46	954,76 247 313,46	43 634,17 281,63	21 250,03 25 636,88

Rubrik	Warenbezeichnung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag) / 100 kg netto						
	Ware, Art, KN-Code	a) b) c)	ECU FIM SEK	ATS FRF BEF/LUF	DEM IEP GBP	DKK ITL	GRD NLG	ESP PTE
2.230	Granatäpfel ex 0810 90 85	a)	156,12	2 170,93	308,55	1 177,11	51 795,83	26 198,81
		b)	936,47	1 034,54	122,19	304 908,60	347,21	31 607,27
		c)	1 322,74	6 368,95	102,89			
2.240	Kakis (einschließlich Sharon) ex 0810 90 85	a)	305,37	4 246,32	603,52	2 302,43	105 224,39	51 244,75
		b)	1 831,73	2 023,56	239,00	596 399,82	679,14	61 823,68
		c)	2 587,27	12 457,63	201,26			
2.250	Litschi-Pflaumen ex 0810 90 30	a)	362,06	5 034,63	715,56	2 729,86	124 758,63	60 758,01
		b)	2 171,78	2 399,22	283,37	707 117,66	805,22	73 300,86
		c)	3 067,58	14 770,31	238,62			

VERORDNUNG (EG) Nr. 920/98 DER KOMMISSION
vom 28. April 1998
zur Einstellung des Kabeljaufangs durch Schiffe unter schwedischer Flagge

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates
vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollre-
gelung für die gemeinsame Fischereipolitik ⁽¹⁾, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2635/97 ⁽²⁾,
insbesondere auf Artikel 21 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EG) Nr. 61/98 des Rates vom 19.
Dezember 1997 zur Aufteilung der Fangquoten für in den
Gewässern der Russischen Föderation fischende Fische-
reifahrzeuge auf die Mitgliedstaaten (1998) ⁽³⁾ sieht für
1998 Quoten für Kabeljau vor.

Zur Einhaltung der Bestimmungen bezüglich der
mengenmäßigen Beschränkungen der Fänge eines
Bestands, der einer Quote unterliegt, ist es notwendig, daß
die Kommission den Zeitpunkt festsetzt, an dem
aufgrund der Fänge durch Schiffe unter der Flagge eines
Mitgliedstaats die diesem zugeteilte Menge als ausge-
schöpft gilt.

Nach den an die Kommission mitgeteilten Angaben,
ahben die Kabeljaufänge in den Gewässern des ICES-
Bereichs III d (russische Gewässer) durch Schiffe, die die
schwedische Flagge führen oder in Schweden registriert
sind, die für 1998 zugeteilte Quote erreicht. Schweden hat

die Fischerei dieses Bestands mit Wirkung vom 23.
Januar 1998 verboten. Dieses Datum ist daher zugrunde
zu legen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Aufgrund der Kabeljaufänge in den Gewässern des ICES-
Bereichs III d (russische Gewässer) durch Schiffe, die die
schwedische Flagge führen oder in Schweden registriert
sind, gilt die Schweden für 1998 zugeteilte Quote als
ausgeschöpft.

Der Kabeljaufang in den Gewässern des ICES-Bereichs
III d (russische Gewässer) durch Schiffe, die die schwedi-
sche Flagge führen oder in Schweden registriert sind,
sowie die Aufbewahrung an Bord, das Umladen und
Anlanden solcher Bestände, die durch diese Schiffe in
diesen Gewässern nach dem Tag der Anwendung dieser
Verordnung gefangen wurden, sind verboten.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 23. Januar 1998.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. April 1998

Für die Kommission

Emma BONINO

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 261 vom 20. 10. 1993, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 356 vom 31. 12. 1997, S. 14.

⁽³⁾ ABl. L 12 vom 19. 1. 1998, S. 119.

VERORDNUNG (EG) Nr. 921/98 DER KOMMISSION**vom 28. April 1998****zur Einstellung des Kabeljau-, Schellfisch- und Schollenfangs durch Schiffe unter belgischer Flagge**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2635/97⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 21 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EG) Nr. 45/98 des Rates vom 19. Dezember 1997 zur Festlegung der zulässigen Gesamtfangmengen und entsprechender Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände oder -bestandsgruppen (1998)⁽³⁾, sieht für 1998 Quoten für Kabeljau, Schellfisch und Scholle vor.

Zur Einhaltung der Bestimmungen bezüglich der mengenmäßigen Beschränkungen der Fänge eines Bestands, der einer Quote unterliegt, ist es notwendig, daß die Kommission den Zeitpunkt festsetzt, an dem aufgrund der Fänge durch Schiffe unter der Flagge eines Mitgliedstaats die diesem zugeweilte Menge als ausgeschöpft gilt.

Die Belgien für 1998 zugeweilten Quoten für Kabeljau in den Gewässern des ICES-Bereichs IIIa, Skagerrak, für Schellfisch in den Gewässern der ICES-Bereiche IIIa, IIIb, c, d (EG-Zone) und für Scholle in den Gewässern des ICES-Bereichs IIIa Skagerrak sind durch Austausch der Quoten ausgeschöpft worden. Belgien hat die Fischerei dieser Bestände mit Wirkung vom 1. Januar

1998 verboten. Daher ist es notwendig, die Fischerei dieser Bestände zu verbieten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Belgien für 1998 zugeweilten Quoten für Kabeljau in den Gewässern des ICES-Bereichs IIIa Skagerrak, für Schellfisch in den Gewässern der ICES-Bereiche IIIa, IIIb, c, d (EG-Zone) und für Scholle in den Gewässern des ICES-Bereichs IIIa Skagerrak gelten als ausgeschöpft.

Der Kabeljaufang in den Gewässern des ICES-Bereichs IIIa Skagerrak, der Schellfischfang in den Gewässern der ICES-Bereiche IIIa, IIIb, c, d (EG-Zone) und der Schollenfang in den Gewässern des ICES-Bereichs IIIa Skagerrak durch Schiffe, die die belgische Flagge führen oder in Belgien registriert sind, sowie die Aufbewahrung an Bord, das Umladen und Anlanden solcher Bestände, die durch diese Schiffe in diesen Gewässern nach dem Tag der Anwendung dieser Verordnung gefangen wurden, sind verboten.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Januar 1998.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. April 1998

Für die Kommission

Emma BONINO

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 261 vom 20. 10. 1993, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 356 vom 31. 12. 1997, S. 14.

⁽³⁾ ABl. L 12 vom 19. 1. 1998, S. 1.

VERORDNUNG (EG) Nr. 922/98 DER KOMMISSION
vom 29. April 1998
zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unver-
ändertem Zustand

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 1599/96⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19
Absatz 4 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr von Weiß- und
Rohzucker anzuwenden sind, wurden durch die Verord-
nung (EG) Nr. 909/98 der Kommission⁽³⁾ festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 909/98
enthaltenen Modalitäten auf die Angaben, über die die
Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, daß die

derzeit geltenden Ausfuhrerstattungen entsprechend dem
Anhang zu dieser Verordnung zu ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem
Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der
Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten und nicht
denaturierten Erzeugnisse, die im Anhang der geänderten
Verordnung (EG) Nr. 909/98 festgesetzt wurden, werden
wie im Anhang angegeben geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. April 1998

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 43.

⁽³⁾ Siehe Seite 25 dieses Amtsblatts.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 29. April 1998 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

Erzeugniscode	Betrag der Erstattung
	— in ECU/100 kg —
1701 11 90 9100	41,05 ⁽¹⁾
1701 11 90 9910	38,96 ⁽¹⁾
1701 11 90 9950	⁽²⁾
1701 12 90 9100	41,05 ⁽¹⁾
1701 12 90 9910	38,96 ⁽¹⁾
1701 12 90 9950	⁽²⁾
	— in ECU/1 % Saccharose × 100 kg —
1701 91 00 9000	0,4463
	— in ECU/100 kg —
1701 99 10 9100	44,63
1701 99 10 9910	44,63
1701 99 10 9950	44,63
	— in ECU/1 % Saccharose × 100 kg —
1701 99 90 9100	0,4463

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 17a Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 errechnet.

⁽²⁾ Diese Festsetzung wurde ausgesetzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 2689/85 der Kommission (ABl. L 255 vom 26. 9. 1985, S. 12), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3251/85 (ABl. L 309 vom 21. 11. 1985, S. 14).

VERORDNUNG (EG) Nr. 923/98 DER KOMMISSION

vom 29. April 1998

zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Zuckersektors in Form von nicht unter Anhang II des Vertrags fallenden Waren

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1599/96⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 5 Buchstabe a) und Absatz 15,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 17 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 kann der Unterschied zwischen den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 Absatz 1 unter den Buchstaben a), c), d), f), g) und h) genannten Erzeugnisse und den Preisen in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden, wenn diese Erzeugnisse in Form von Waren, die im Anhang dieser Verordnung verzeichnet sind, ausgeführt werden. In der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 der Kommission vom 30. Mai 1994 zur Festlegung der gemeinsamen Durchführungsvorschriften für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1909/97⁽⁴⁾, sind die Erzeugnisse bezeichnet, für die ein Erstattungssatz bei der Ausfuhr in Form von im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 aufgeführten Waren festgesetzt werden muß.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 muß der Erstattungssatz für je 100 kg jedes erwähnten Grunderzeugnisses für jeden Monat festgesetzt werden.

Gemäß Artikel 17 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 sowie Artikel 11 des im Rahmen der multilateralen Verhandlungen der Uruguay-Runde abgeschlossenen Landwirtschaftsübereinkommens darf die bei der Ausfuhr eines in einer Ware enthaltenen Erzeugnisses gewährte Erstattung die Erstattung für das in verarbeitetem Zustand ausgeführte Erzeugnis nicht übersteigen.

Die in dieser Verordnung festgelegten Erstattungen können im voraus festgelegt werden. Die Marktlage der kommenden Monate läßt sich im Augenblick nicht vorhersehen.

Die Verpflichtungen hinsichtlich der Erstattungen für die Ausfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die in Waren außerhalb des Geltungsbereichs von Anhang II des Vertrags enthalten sind, könnten in Frage gestellt werden, wenn hohe Erstattungssätze im voraus festgelegt werden. Infolgedessen sind Vorkehrungen gegen solche Situationen zu ergreifen, ohne daß dadurch der Abschluß langfristiger Verträge verhindert wird. Die Festlegung eines Erstattungssatzes im Hinblick auf die vorzeitige Festsetzung von Erstattungen trägt zur Verwirklichung dieser Ziele bei.

Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 sieht vor, daß falls der Nachweis gemäß Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe a) der genannten Verordnung nicht erbracht wird, für die Ausfuhr ein verminderter Erstattungssatz gilt. Dieser berücksichtigt den Betrag der Produktionserstattung, der zum vermuteten Zeitpunkt der Herstellung der Waren gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1010/86 des Rates⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1126/96 der Kommission⁽⁶⁾, auf das verarbeitete Grunderzeugnis anzuwenden war.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungssätze für die Grunderzeugnisse im Sinne des Anhangs A der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 und des Artikels 1 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81, die in Form von in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Waren ausgeführt werden, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1998 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 43.

⁽³⁾ ABl. L 136 vom 31. 5. 1994, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. L 268 vom 1. 10. 1997, S. 20.

⁽⁵⁾ ABl. L 94 vom 9. 4. 1986, S. 9.

⁽⁶⁾ ABl. L 150 vom 25. 6. 1996, S. 3.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. April 1998

Für die Kommission
Martin BANGEMANN
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 29. April 1998 zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Zuckersektors in Form von nicht unter Anhang II des Vertrags fallenden Waren

Erzeugnis	Erstattungssätze in Ecu/100 kg	
	bei Festlegung der Erstattungen im voraus	in den anderen Fällen
Weißzucker:		
— gemäß Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1222/94	9,64	9,64
— in allen anderen Fällen	44,63	44,63
Rohzucker:		
— gemäß Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1222/94	8,87	8,87
— in allen anderen Fällen	41,06	41,06
Sirupe aus Zuckerrüben oder Zuckerrohr, andere als durch Auflösen von festem Weiß- oder Rohzucker hergestellte Sirupe, mit einem Saccharosegehalt von mindestens 85 GHT, bezogen auf den Trockenstoff (einschließlich Invertzucker, als Saccharose berechnet):		
— gemäß Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1222/94	$\frac{9,64^{(*)} \times S^{(1)}}{100}$	$\frac{9,64^{(*)} \times S^{(1)}}{100}$
— in allen anderen Fällen	$\frac{44,63^{(*)} \times S^{(1)}}{100}$	$\frac{44,63^{(*)} \times S^{(1)}}{100}$
Für Sirupe die durch Auflösen von festem Weiß- oder Rohzucker mit oder ohne Inversion nach dem Auflösen hergestellt werden	der oben festgesetzte Satz für 100 kg des für die Auflösung verwendeten Weiß- oder Rohzuckers	
Melassen	—	—
Isoglucose ⁽²⁾ :		
— gemäß Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1222/94	9,64 ⁽³⁾	9,64 ⁽³⁾
— in allen anderen Fällen	44,63 ⁽³⁾	44,63 ⁽³⁾

(1) „S“ entspricht (je 100 kg Sirup):

- dem Saccharosegehalt (einschließlich des als Saccharose berechneten Invertzuckers) bei einer Reinheit des Sirups von mindestens 98 %;
- dem Gehalt an extrahierbarem Zucker, wenn $85\% \leq \text{Reinheit des Sirups} < 98\%$.

(2) Durch Isomerisierung von Glukose gewonnene Erzeugnisse mit einem Fruktosegehalt von mindestens 41 GHT in der Trockenmasse und einem Gesamtgehalt von Polysacchariden und Oligosacchariden einschließlich Di- und Trisaccharide von höchstens 8,5 GHT in der Trockenmasse.

(3) Erstattungsbetrag für 100 kg Trockenstoff.

(4) Der Grundbetrag gilt nicht für das im Anhang unter Punkt 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3513/92 der Kommission (ABl. Nr. L 355 vom 5. 12. 1992, S. 12) beschriebene Erzeugnis.

VERORDNUNG (EG) Nr. 924/98 DER KOMMISSION

vom 29. April 1998

zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden WarenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1587/96 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 kann der Unterschied zwischen den Preisen, die im internationalen Handel für die in Artikel 1 Buchstaben a), b), c), d), e) und g) dieser Verordnung aufgeführten Erzeugnisse gelten, und den Preisen in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden. In der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 der Kommission vom 30. Mai 1994 zur Festlegung der gemeinsamen Verfahren bei der Regelung zur Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1909/97 ⁽⁴⁾, sind diejenigen Erzeugnisse bezeichnet, für die bei ihrer Ausfuhr in Form von im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 aufgeführten Waren ein Erstattungssatz festgesetzt werden muß.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 muß der Erstattungssatz für jeden Monat für je 100 kg der betreffenden Grunderzeugnisse festgesetzt werden.

In Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 ist vorgesehen, daß bei der Festsetzung des Erstattungssatzes die Erstattungen bei der Erzeugung, Beihilfen oder sonstigen Maßnahmen gleicher Wirkung — wenn solche bestehen — berücksichtigt werden müssen, die in bezug auf die Grunderzeugnisse des Anhangs A dieser Verordnung oder die ihnen gleichgestellten Erzeugnisse aufgrund der Verordnung über die gemeinsame Markt-

organisation auf dem betreffenden Sektor in allen Mitgliedstaaten angewandt werden.

Gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 wird für Magermilch, die in der Gemeinschaft hergestellt worden ist und zu Kasein verarbeitet wird, eine Beihilfe gewährt, wenn die Milch und das daraus hergestellte Kasein bestimmten Bedingungen entsprechen, die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 987/68 des Rates vom 15. Juli 1968 zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung einer Beihilfe für Magermilch, die zu Kasein und Kaseinaten verarbeitet worden ist ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1435/90 ⁽⁶⁾, festgelegt sind.

Die Verordnung (EG) Nr. 2571/97 der Kommission vom 15. Dezember 1997 über den Verkauf von Billigbutter und die Gewährung einer Beihilfe für Rahm, Butter und Butterfett für die Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln ⁽⁷⁾ gestattet, Butter und Rahm zu herabgesetzten Preisen an Industriezweige zu liefern, die bestimmte Waren herstellen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Erstattungssätze für die Grunderzeugnisse im Sinne des Anhangs A der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 und des Artikels 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68, die in Form von im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Waren ausgeführt werden, werden entsprechend dem Anhang festgesetzt.

(2) Für die im vorstehenden Absatz genannten und nicht im Anhang aufgeführten Erzeugnisse wird kein Erstattungssatz festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1998 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 21.

⁽³⁾ ABl. L 136 vom 31. 5. 1994, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. L 268 vom 1. 10. 1997, S. 20.

⁽⁵⁾ ABl. L 169 vom 18. 7. 1968, S. 6.

⁽⁶⁾ ABl. L 138 vom 31. 5. 1990, S. 8.

⁽⁷⁾ ABl. L 350 vom 20. 12. 1997, S. 3.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. April 1998

Für die Kommission
Martin BANGEMANN
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 29. April 1998 zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren

(ECU/100 kg)

KN-Code	Warenbezeichnung	Erstattungssätze
ex 0402 10 19	Milch, in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Fettgehalt von weniger als 1,5 GHT (PG 2):	
	a) bei Ausfuhr von Waren des KN-Codes 3501 b) bei Ausfuhr anderer Waren	— 68,00
ex 0402 21 19	Milch, in Pulverform oder in anderer fester Form, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Fettgehalt von 26 GHT (PG 3):	
	a) bei der Ausfuhr von Waren, die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2571/97 hergestellte verbilligte Butter oder Sahne in Form von PG 3 gleichgestellten Erzeugnissen enthalten b) bei der Ausfuhr anderer Waren	64,59 102,60
ex 0405 10	Butter, mit einem Fettgehalt von 82 Gewichtshundertteilen (PG 6):	
	a) bei der Ausfuhr von Waren, die Billigbutter oder Rahm enthalten und die unter den in der Verordnung (EWG) Nr. 2571/97 vorgesehenen Bedingungen hergestellt sind b) bei der Ausfuhr von Waren des KN-Codes 2106 90 98 mit einem Milchfettgehalt von 40 GHT oder mehr c) bei der Ausfuhr anderer Waren	45,00 177,25 170,00

VERORDNUNG (EG) Nr. 925/98 DER KOMMISSION

vom 29. April 1998

zur Erteilung der in den zehn ersten Arbeitstagen des Monats April 1998 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 327/98 zur Einfuhr von Reis beantragten Lizenzen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 327/98 der
Kommission vom 10. Februar 1998 zur Eröffnung und
Verwaltung von Einfuhrzollkontingenten für Reis und
Bruchreis⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr.
648/98⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr.
327/98 beschließt die Kommission innerhalb von zehn
Tagen nach der Frist, in der die Lizenzanträge mitzuteilen
sind, in welchem Umfang den gestellten Anträgen stattge-
geben wird. Sie legt außerdem die Mengen fest, die im
Rahmen der folgenden Tranche zur Verfügung stehen.Eine Prüfung der Anträge hat ergeben, daß Einfuhrli-
zenzen für die beantragten Mengen nach Anwendung des
entsprechenden, im Anhang angeführten Kürzungspro-
zentsatzes zu erteilen sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Auf die in den zehn ersten Arbeitstagen des Monats April 1998 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 327/98 gestellten und der Kommission mitgeteilten Anträge werden Einfuhrlizenzen für die beantragten und mit den im Anhang fallweise festgesetzten Kürzungsprozentsätzen multiplizierten Reismengen erteilt.

(2) Die im Rahmen der folgenden Tranche verfügbaren Mengen sind im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. April 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 37 vom 11. 2. 1998, S. 5.⁽²⁾ ABl. L 88 vom 24. 3. 1998, S. 3.

ANHANG

Kürzung der beantragten Mengen (in %) und die im Rahmen der folgenden Tranche verfügbaren Mengen:

- a) In Artikel 2 genannte Menge halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis des KN-Codes 1006 30:

Ursprung	Kürzung (in %)	Im Rahmen der Juli-Tranche 1998 verfügbare Menge (in t)
Vereinigte Staaten von Amerika	0 (!)	19 484
Thailand	0 (!)	7 661,87
Australien	0 (!)	911,5
Andere Ursprünge	98,2256	0

(!) Lizenzerteilung für die beantragte Menge.

- b) In Artikel 2 genannte Menge geschälter Reis des KN-Codes 1006 20:

Ursprung	Kürzung (in %)	Im Rahmen der Juli-Tranche 1998 verfügbare Menge (in t)
Australien	0 (!)	10 386
Vereinigte Staaten von Amerika	0 (!)	4 776
Thailand	0 (!)	356
Andere Ursprünge	0 (!)	116

(!) Lizenzerteilung für die beantragte Menge.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 8. April 1998

zur Änderung der Entscheidung 92/469/EWG zur Zulassung von Verfahren der Einstufung von Schweineschlachtkörpern in Dänemark

(Nur der dänische Text ist verbindlich)

(98/283/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3220/84 des Rates
vom 13. November 1984 zur Bestimmung des gemein-
schaftlichen Handelsklassenschemas für Schweine-
schlachtkörper⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 3513/93⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Entscheidung 92/469/EWG⁽³⁾, zuletzt geändert
durch die Entscheidung 96/551/EG⁽⁴⁾, hat die Kom-
mission Verfahren zur Einstufung von Schweineschlachtkör-
pern in Dänemark zugelassen.Bei der Verwendung der neuen Formel zur Berechnung
des Muskelfleischanteils der Schlachtkörper, die mit der
letzten Änderung der Entscheidung 92/469/EWG für das
„UNIFOM“-Verfahren eingeführt wurde, sind Mängel
bezüglich der Genauigkeit der Schätzwerte zutage
getreten. Es ist daher die Verwendung einer korrigierten
Formel zuzulassen.Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*In Teil 3 des Anhangs der Entscheidung 92/469/EWG
wird die Formel unter Nummer 3 durch folgende Formel
ersetzt:

$$\hat{y} = 68,386166 - 0,1240656 x_1 - 0,8717984 x_2 + 0,1088299 x_3.$$

*Artikel 2*Diese Entscheidung ist an das Königreich Dänemark
gerichtet.

Brüssel, den 8. April 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 301 vom 20. 11. 1984, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 5.⁽³⁾ ABl. L 265 vom 11. 9. 1992, S. 39.⁽⁴⁾ ABl. L 236 vom 18. 9. 1996, S. 49.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 8. April 1998

zur Änderung der Entscheidung 87/293/EWG zur Zulassung von Verfahren der Einstufung von Schweineschlachtkörpern in Irland

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(98/284/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3220/84 des Rates
vom 13. November 1984 zur Bestimmung des gemein-
schaftlichen Handelsklassenschemas für Schweine-
schlachtkörper⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 3513/93⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2,
in Erwägung nachstehender Gründe:Mit der Entscheidung 87/293/EWG⁽³⁾, zuletzt geändert
durch die Entscheidung 94/362/EG⁽⁴⁾, hat die Kommis-
sion Verfahren zur Einstufung von Schweineschlachtkör-
pern in Irland zugelassen.Die Regierung Irlands hat bei der Kommission die Zulas-
sung der Verwendung von neuen Formeln zur Berech-
nung des Muskelfleischanteils der Schlachtkörper im
Rahmen der in der Entscheidung 87/293/EWG vorgese-
henen Einstufungsverfahren beantragt.Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Entscheidung 87/293/EWG wird wie folgt geändert:

1. In Anhang I Teil 1 wird die Formel unter Nummer 3
durch folgende Formel ersetzt:

$$\text{„}\hat{y} = 60,91 - 0,839 x_1 + 0,150 x_2\text{“.}$$

2. In Anhang I Teil 2 wird die Formel unter der
Nummer 3 durch folgende Formel ersetzt:

$$\text{„}\hat{y} = 60,30 - 0,847 x_1 + 0,147 x_2\text{“.}$$

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an Irland gerichtet.

Brüssel, den 8. April 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 301 vom 20. 11. 1984, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 5.⁽³⁾ ABl. L 146 vom 6. 6. 1987, S. 66.⁽⁴⁾ ABl. L 159 vom 28. 6. 1994, S. 61.

BESCHLUSS DER KOMMISSION**vom 23. April 1998****zur Änderung des Beschlusses 95/539/EG über die Einsetzung eines Sachverständigengremiums für den Erdgastransit über große Netze****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(98/285/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Zur Wahrung der Kontinuität der Arbeit des mit Beschluß 95/539/EG der Kommission⁽¹⁾ eingesetzten Sachverständigengremiums für den Erdgastransit über große Netze ist es angebracht, die Bestimmung in Artikel 6 Absatz 3 („Amtszeit“) zu streichen.

Es empfiehlt sich daher, den Beschluß 95/539/EG dahingehend zu ändern

BESCHLIESST:

Einziges Artikel

Artikel 6 Absatz 3 des Beschlusses 95/539/EG wird gestrichen.

Brüssel, den 23. April 1998

Für die Kommission

Christos PAPOUTSIS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 304 vom 16. 12. 1995, S. 57.

BERICHTIGUNGEN**Berichtigung der Richtlinie 97/81/EG des Rates vom 15. Dezember 1997 zu der von UNICE, CEEP and EGB geschlossenen Rahmenvereinigung über Teilzeitarbeit**

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 14 vom 20. Januar 1998)

Inhalt und Seite 9, Titel:

anstatt: „and“

muß es heißen: „und“;

anstatt: „Rahmenvereinigung“

muß es heißen: „Rahmenvereinbarung“.

Seite 13, Anhang, Paragraph 4.1:

anstatt: „... es sei denn, die unterschiedliche Behandlung ist aus objektiven Gründen gerechtfertigt.“

muß es heißen: „... es sei denn, die unterschiedliche Behandlung ist aus sachlichen Gründen gerechtfertigt.“
